

NIEDERSCHRIFT

über die 12. Sitzung des Naturschutzbeirats am 10. Juli 2019

Anwesend:

Der Vorsitzende

Schmitz, Josef

Die Beiratsmitglieder/stellvertr. Beiratsmitglieder

Bommer, Hans-Georg

Dohmen, Karl

Hofmann, Heinz als Vertreter für Herrn Krapoll, Jörg

Houben, Alois

Jung, Peter als Vertreter für von der Heiden, Wolfgang

Meyer, Heinz Jakob

Neumann, Marc als Vertreter für Förster, Wilfried

Schmid, Franz

Straube, Michael

von Scheibler, Rudolf als Vertreter für Gingter, Claus

Wingerts Zahn, Martin

Von der Verwaltung

Lind, Reinhold

Kapell, Günter

Dismon, Norbert

Staiger, Claudia

Schellenberg, Anna

Knorren, Larissa

Thönnissen, Sandra

Als Gäste:

Pressevertreter und Zuhörer

Beginn der Sitzung: 17.00 Uhr

Ende der Sitzung: 19.05 Uhr

Für die Sitzung haben sich Herr von der Heiden, Herr Gingter, Herr Förster, Frau Glashagen, dessen Vertreterin Frau Lenkeit-Langen, Herr Davids, Herr Krapoll und Herr Sentis entschuldigt.

Der Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde im Kreis Heinsberg versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal des Kreisverwaltungsgebäudes Heinsberg, um folgende Punkte der Tagesordnung zu beraten bzw. sie zur Kenntnis zu nehmen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung
2. Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin
3. Erweiterung der Abgrabung „Würm IV“ der Fa. H. W. Gottschalk GmbH in der Gemarkung Würm, Flur 3, div. Flurstücke
4. Erweiterung einer bestehenden Abgrabung in der Gemarkung Übach-Palenberg
5. Renaturierung des Rodebaches im Abschnitt zwischen Selfkant-Wehr und Selfkant-Tüddern in den Gemarkungen Wehr und Tüddern
6. Vorstellung Verwendung Ersatzgeld i. S. d. § 31 (4) Landesnaturschutzgesetz
7. Bericht der Verwaltung
8. Verschiedenes

Tagesordnungspunkt 1:

Begrüßung

Der Beiratsvorsitzende begrüßt die Damen und Herren des Beirats, der Verwaltung, die Vertreter der Presse sowie die anwesenden Zuhörer.

Vor Eintritt in die Beratung bittet der Vorsitzende dem langjährigen Beiratsmitglied Bernd Hallen, welcher am 31.05.2019 nach schwerer Krankheit verstorben ist, in einer Schweigeminute zu gedenken.

Der Vorsitzende stellt die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung des Beirats und dessen Beschlussfähigkeit fest.

Er stellt fest, dass keine Einwendungen bzw. schriftlichen Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 10.12.2018 erhoben worden sind.

Im Anschluss weist er auf die Liste der Befreiungen hin, denen er seit der letzten Sitzung zugestimmt hat. Eine Nachfrage aus dem Beirat wird seitens der Verwaltung beantwortet.

Zu Ziffer 18 der Liste (Anlage 1 der Einladung) wird gebeten, die betroffenen Grundstücke hinsichtlich der dort verlaufenden Bahnlinie zu betrachten. Die Verwaltung sagt dieses zu.

Weitere Fragen und Anmerkungen zur Liste erfolgen nicht.

Tagesordnungspunkt 2:

Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin

Gemäß § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Naturschutzbeirats sind die Sitzungsniederschriften vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

In der Sitzung des Naturschutzbeirates vom 04.07.2018 ist Herr Amtsleiter Günter Kapell zum Schriftführer und Frau Kreisamtsrätin Silke Roemer zur stellvertretenden Schriftführerin bestellt worden.

Bedingt durch den Aufgabenwechsel der Frau Amtsrätin Silke Roemer ist eine neue stellvertretende Schriftführerin zu bestellen.

Es wird vorgeschlagen, Frau Verwaltungsfachwirtin Sandra Thönnissen, welche für die Geschäftsführung des Naturschutzbeirates zuständig ist, zur stellvertretenden Schriftführerin zu bestellen.

Der Naturschutzbeirat erklärt sich mit der vorgeschlagenen Bestellung einverstanden.

Tagesordnungspunkt 3:

Erweiterung der Abgrabung „Würm IV“ der Fa. H. W. Gottschalk GmbH in der Gemarkung Würm, Flur 3, div. Grundstücke

Die Fa. H. W. Gottschalk GmbH plant die Erweiterung ihrer bestehenden Trockenabgrabung östlich der Ortslage Geilenkirchen-Leiffarth Richtung Norden. Die bestehende Abgrabung, bestehend aus den Teilflächen „Würm I“, „Würm II“ und „Würm III“, umfasst 6,3 ha, die Erweiterungsfläche „Würm IV“ 2,8 ha, sodass die Gesamtfläche der Abgrabung 9,1 ha beansprucht. Durch die Erweiterung soll die Gewinnung von 232.478 m³ Kies und Sand über einen Zeitraum von ca. 17 Jahren ermöglicht werden. Der Abbau erfolgt von den aktuell genutzten Abgrabungsflächen „Würm II“ und „Würm III“ aus in Richtung Norden, sodass in einem ersten Abbauabschnitt A 1 zunächst die Osthälfte der Erweiterungsfläche bis ca. 2029 abgegraben und bis 2030 verfüllt werden soll. Sukzessive folgt die Rekultivierung. Vom Abschnitt A 1 wird die Abgrabung dann in einem zweiten Abschnitt A 2 nach Westen fortgeführt. Dieser zweite Abschnitt soll bis ca. 2037 vollständig abgegraben und bis 2038 verfüllt werden. Im Anschluss erfolgt auch dort die Rekultivierung.

Die Erweiterungsflächen liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“ und sind Teil des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Wurmthal“. Eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist somit erforderlich. Aufgrund des Interesses an Baumaterialien und der örtlichen Eignung der Fläche als Lagerstätte für Sand und Kies ist nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde das öffentliche Interesse einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art im Sinne des § 67 Absatz 1 Ziffer 1 BNatSchG hinreichend belegt, sodass nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde die Befreiung im Rahmen der Konzentrationswirkung des Abgrabungsbescheides erteilt werden kann.

Bei den von der Abgrabung betroffenen Flächen handelt es sich nahezu ausschließlich um intensiv genutzte Ackerflächen. Lediglich die Feldhecke, die derzeit als Sichtschutz entlang der nördlichen Grenze der bestehenden Abgrabung „Würm II/III“ existiert, wird im Zuge der fortschreitenden Abgrabung entfallen.

Da die Landschaft, die das Abgrabungsgelände umgibt, sehr kleinteilig und abwechslungsreich mit Obstwiesen, Gärten, Feldhecken, Aufforstungsflächen etc. strukturiert ist, entfällt eine Betroffenheit für die auf Ackerflächen normalerweise anzutreffenden Feldvogelarten. Nur die entfallende Sichtschutzhecke dient einigen nicht planungsrelevanten Vogelarten als Lebensraum. Da die Feldhecke jedoch an der nördlichen Grenze der Erweiterungsfläche „Würm IV“ bereits mit Beginn der Abgrabung in gleichwertiger Form ersetzt wird, finden auch die betroffenen Allerweltsarten ein Ausweichquartier.

Die 2-reihige Sichtschutzhecke wird im Zuge der Rekultivierung um eine 5-reihige Feldhecke, die zusätzlich mit Laubbäumen bestückt wird, ergänzt, sodass ein insgesamt knapp 25 m breiter linearer Gehölzstreifen inklusive Wildkrautsäumen in einer West-Ost-Achse entstehen und somit die Biotopvernetzung zwischen dem Ortsrand von Geilenkirchen-Leiffarth und dem östlich gelegenen Bahndamm fördern wird. Der restliche und

überwiegende Teil der Abgrabungsfläche wird als Acker wiederhergestellt. Mit dem Rekultivierungsplan wird den Vorgaben des Landschaftsplanes Rechnung getragen. Darüber hinaus kann der Eingriff auf diese Weise vollständig vor Ort ausgeglichen werden.

Belange des Naturhaushaltes und der Landschaft sind gemäß § 3 des Abgrabungsgesetzes NRW in der Regel beachtet, wenn durch die Nutzung und Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes

- der Naturhaushalt durch Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt, die Grundwasser- verhältnisse, das Klima und den Boden nicht nachhaltig geschädigt wird,
- eine Verunstaltung des Landschaftsbildes auf Dauer vermieden wird,
- Landschaftsteile von besonderem Wert nicht zerstört werden und
- Den Entwicklungszielen oder besonderen Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Landschaftsplanes nicht nachhaltig oder erheblich zuwidergehandelt wird.

Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde werden diese Bedingungen durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen erfüllt.

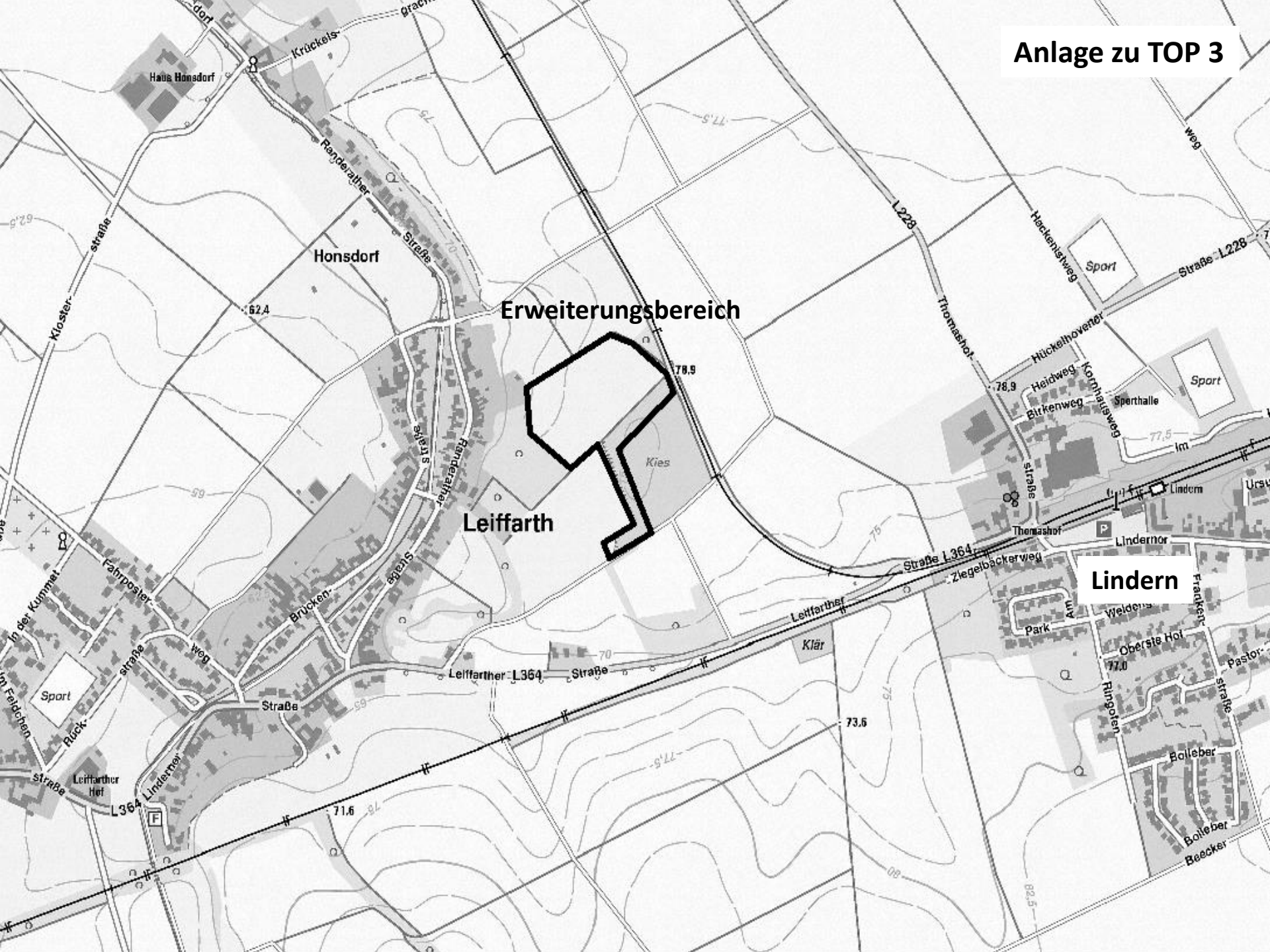
Frau Schellenberg stellt die Maßnahme einschließlich der Auswirkungen auf den Naturhaushalt anhand einer Power-Point-Präsentation im Detail vor und beantwortet im Anschluss die Fragen aus dem Beirat.

Herr Wingerts Zahn regt an, die im Zuge der Rekultivierung geplante lineare Gehölzstruktur im Norden in leicht veränderter Form anzulegen. Konkret soll ganz im Osten ein Teil der Anpflanzung verkürzt werden und im Westen dafür so weit verlängert werden, dass ein direkter Anschluss des Gehölzstreifens an die vorhandenen Aufforstungsflächen westlich der Abgrabung erzielt wird. Somit ist eine lückenlose Biotopvernetzung garantiert. Der jetzige Pflanzplan sieht hingegen vor, den Gehölzstreifen weiter nördlich in Höhe der Gärten enden zu lassen. Herr Wingerts Zahn befürchtet, dass diese Gärten die Biotopvernetzung aufgrund der fortwährenden privaten Nutzung möglicherweise nicht dauerhaft gewährleisten können. Durch die geplante Anpassung der Anpflanzung hingegen kann diese Problematik wirkungsvoll umgangen werden.

Von Seiten der Verwaltung wird zugesichert, diese Anregung in die Stellungnahme mit aufzunehmen.

Beschluss:

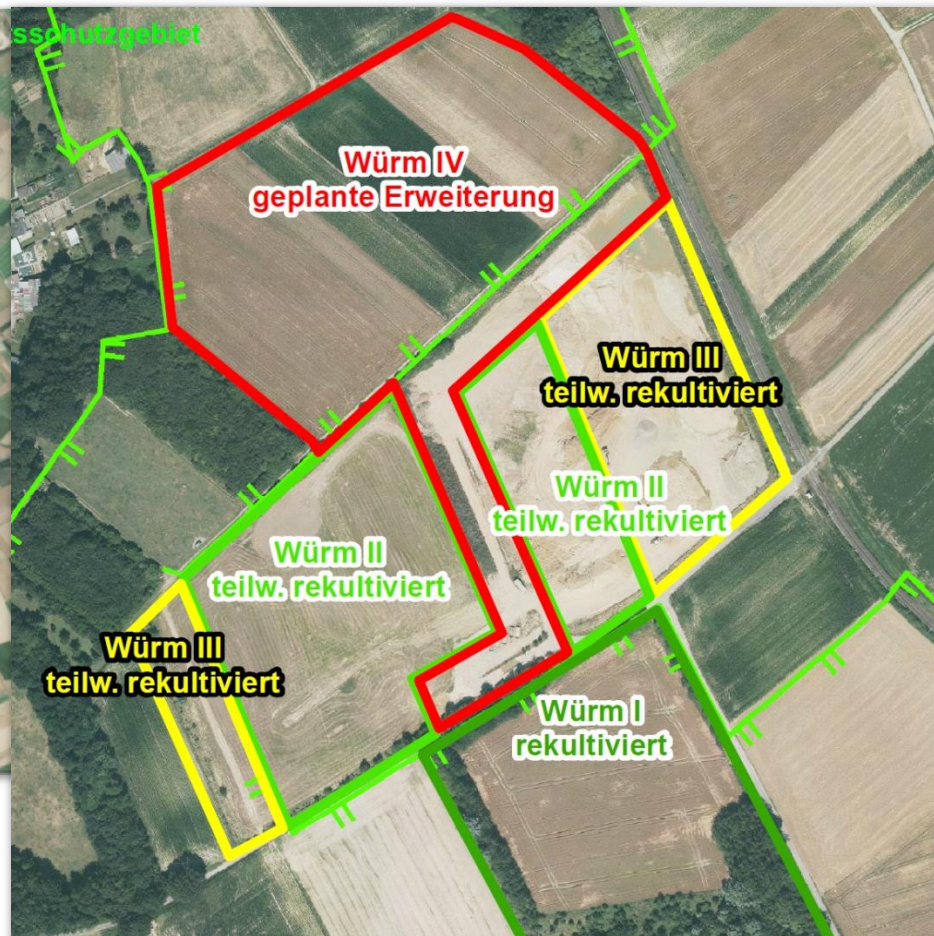
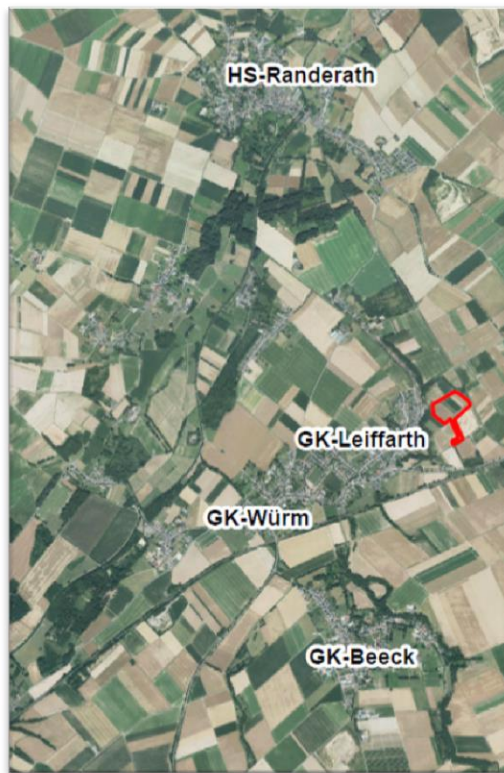
Der Naturschutzbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung mit der Maßgabe, im Osten ein Teil der Anpflanzung zu verkürzen und im Westen entsprechend zu verlängern, so dass ein direkter Anschluss des Gehölzstreifens an die vorhandenen Aufforstungsflächen westlich der Abgrabung erzielt wird, -einstimmig- zustimmend zur Kenntnis.



geplante Erweiterung der Abgrabung Würm IV

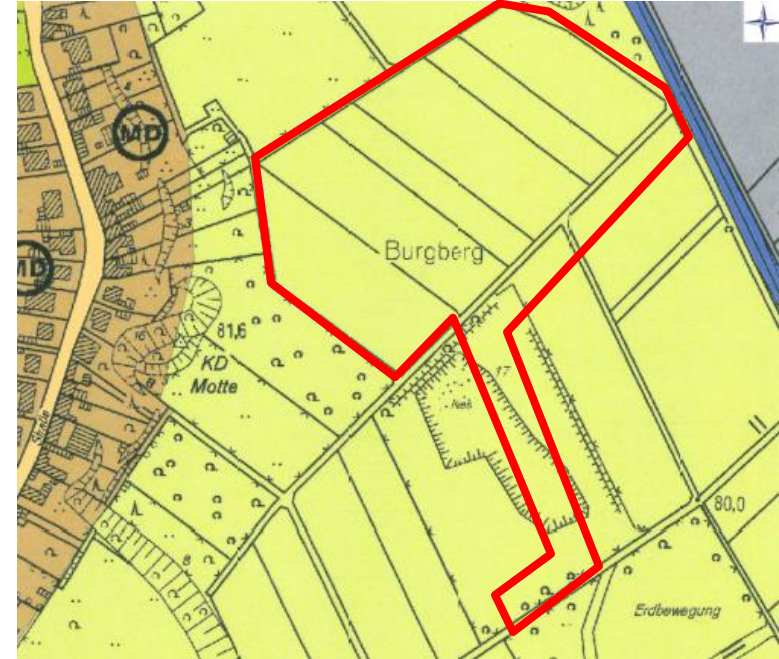
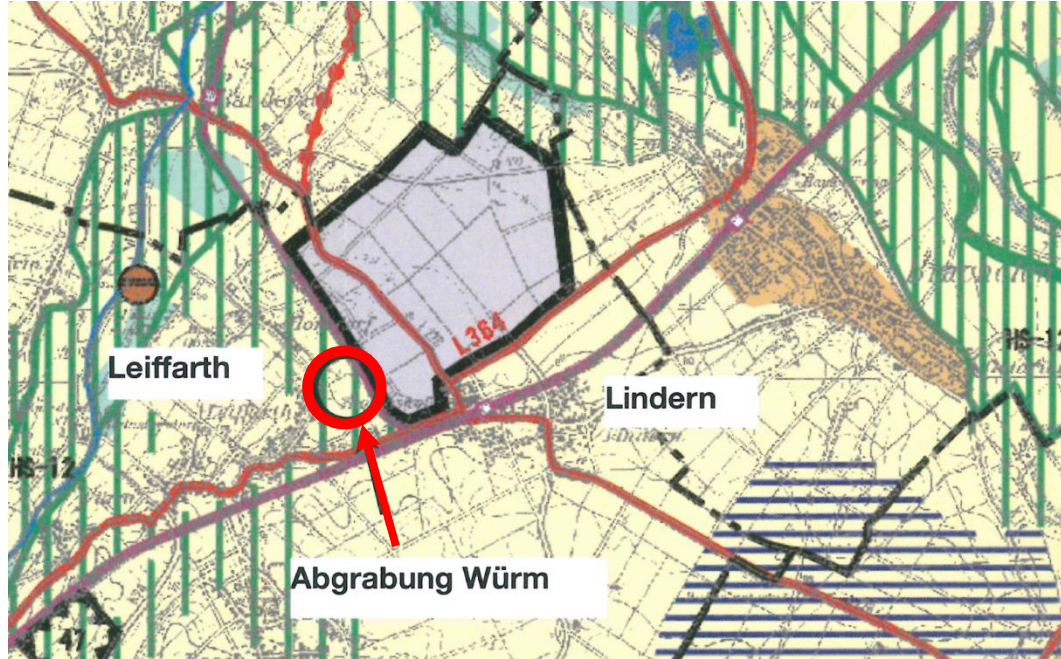
Antragsteller: H. W. Gottschalk GmbH

Sitzung Naturschutzbeirat, 10. Juli 2019
Anna Schellenberg | untere Naturschutzbehörde | Kreis Heinsberg



Art der Abgrabung:	Trockenabgrabung
geförderte Rohstoffe:	Kies, Sand
genehmigte Abgrabung:	6,3 ha
geplante Erweiterung:	2,8 ha (3,73 ha)
	} 9,1 ha
Fördermenge:	232.478 m ³ Kies/Sand
Dauer Abbau:	ca. 17 Jahre, A1 + A2 ab ca. 2020
Beginn Rekultivierung:	2026 (R1) bzw. 2036 (R2)
derzeitige Nutzung:	Acker
Rekultivierung:	Acker lineare Feldhecke mit Saum





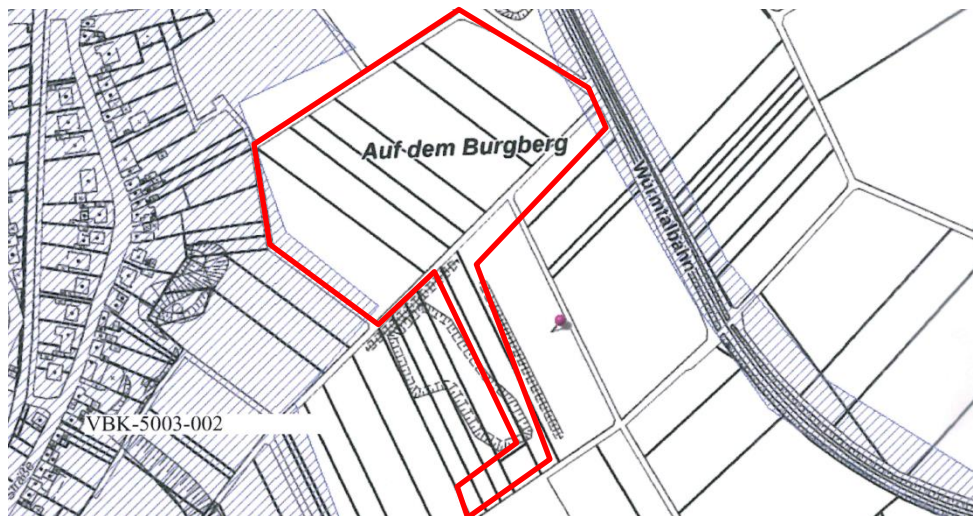
Allg. Freiraum & Agrarbereiche (AFAB)

Schutz der Landschaft & landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Sicherung & Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)

Gebiet für flächendeckende Großvorhaben (GIB)

Flächen für die Landwirtschaft



VB-K-5003-002 „Leiffarth, Beeck mit Beeckfließ und Bördenstruktur nördl. Brachelen“

Erhalt der Grüngürtel mit strukturreichen Gehölzkomplexen an den Ortsrandlagen

VB-K-4903-007 „Bahnstrecke zwischen Erkelenz, Geilenkirchen und Übach-Palenberg“

Bahndamm m. strukturreichen Gehölzsäumen als wichtiges lin. Vernetzungselement in der ausgeräumten Agrarlandschaft



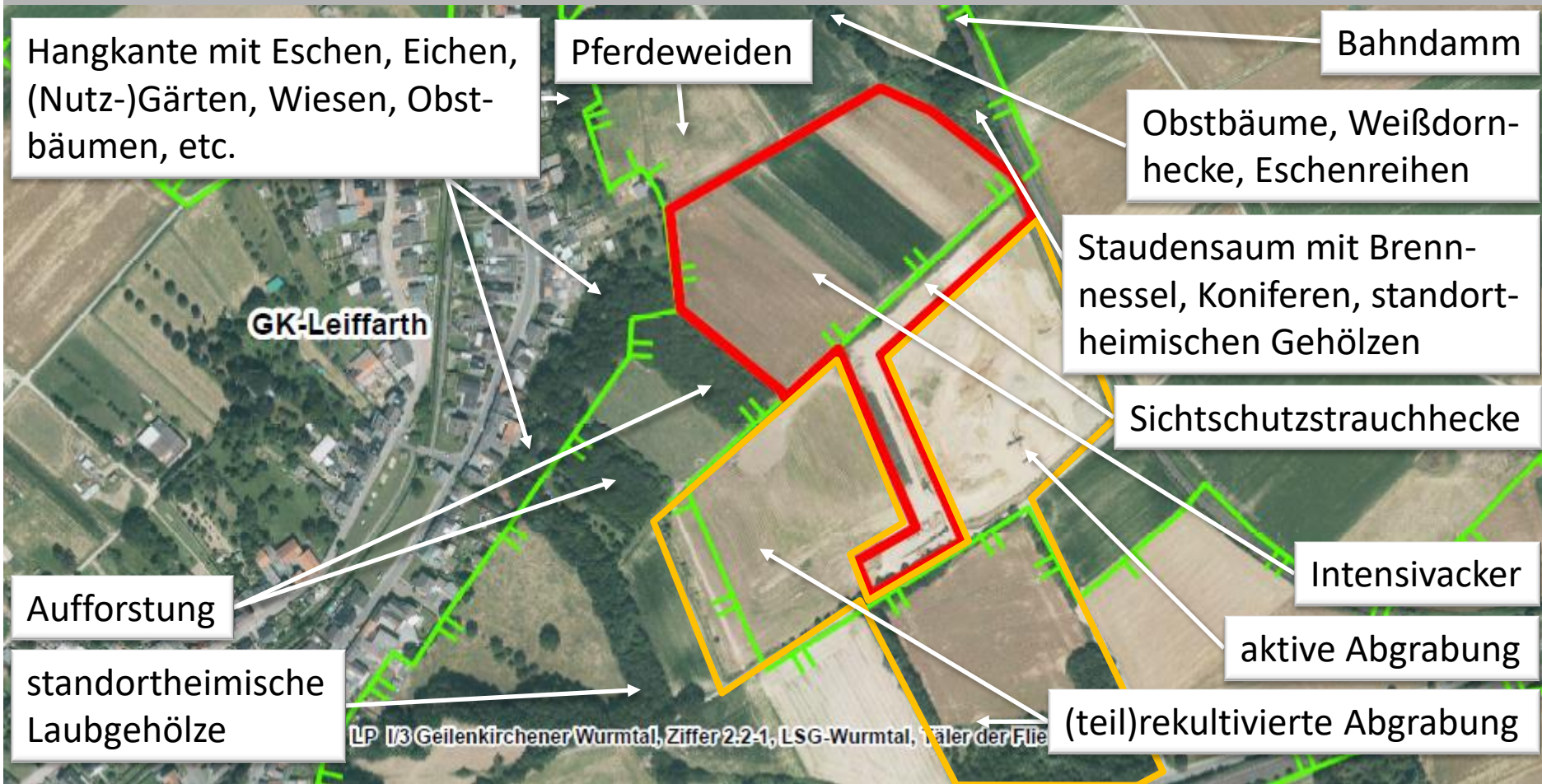
LP I/3 „Geilenkirchener Wurmtal“

LSG 2.2-1 „Wurmtal“ → Befreiung!

Rekultivierungsziele 5.3-6 & 5.3-7:

- Verfüllung
- Hangkante wiederherstellen & mit Laubbäumen und Böschungen mit Sträuchern zu bepflanzen
- Wiederherstellung Ackerflächen

Biotopbestand



Biotopbestand



Biotopbestand





Rekultivierung

2-reihige Strauchpflanzung
mit Beginn der Abgrabung

Saum durch Sukzession

5-reihige Strauchpflanzung
mit Bäumen 2. Ordnung

Saum durch Einsaat
Wildkrautmischung
(Regio-Saatgut)

Acker

✓ Verfüllung

✓ Wiederherstellung
Ackerflächen

✓ Laubbäume und
Sträucher pflanzen

Biotopvernetzung zwischen Ortsrand
Leiffarth (VB-K-5003-002) und Bahn-
damm (VB-K-4903-007)

- gesamter Erweiterungsbereich nicht als Abgrabungsfläche im Regionalplan dargestellt, jedoch bestehende Abgrabung
- Lage im LSG: Befreiung notwendig
- hauptsächlich intensiv genutzter Ackerflächen ohne auflockernde Gehölze, Gebiet jedoch von kleinteiligen, vielfältigen Gehölzstrukturen umgeben
- kein Verlust landschaftsprägender Strukturen
- (temporärer) Verlust von Nahrungshabitaten
- keine besondere Bedeutung für den Artenschutz
- Gehölzanpflanzungen zur Stärkung des Biotopverbundes und Orientierung an den Vorgaben des Landschaftsplanes
- Landschaftsraum wird nach Beendigung der Abgrabung in gleicher oder höherwertiger Form wiederhergestellt



Tagesordnungspunkt 4:

Erweiterung einer bestehenden Abgrabung in der Gemarkung Übach-Palenberg

Die Fa. Dohmen aus Übach-Palenberg beantragt zum Teil für sich selbst, zum Teil für die Fa. Davids aus Geilenkirchen, die südliche Erweiterung der bestehenden Trockenabgrabung östlich von Frelenberg in Richtung Stegh und Hoverhof, die von beiden Unternehmen betrieben wird. Die Gesamtfläche des Antrags umfasst 40 ha, davon 35 ha Erweiterungsfläche, die zu etwa gleichen Teilen auf die Unternehmen Dohmen und Davids verteilt sind. 5 ha sind bereits genehmigte Flächen. Für die Abgrabung der Flächen gibt es bereits einen Vorbescheid nach § 5 des Abgrabungsgesetzes.

Die Flächen befinden sich außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft und stellen sich in der Örtlichkeit fast ausschließlich als intensiv genutzte Ackerflächen dar. Der Regionalplan sieht für den Großteil der Abgrabungsflächen einen Bereich zur Sicherung und zum Abbau von nichtenergetischen, oberflächennahen Rohstoffen vor.

Insgesamt sollen vor Ort rund 6,5 Mio. m³ Sand und Kies im Zuge der Erweiterung der bestehenden Abgrabungen von beiden Unternehmen gewonnen werden. Ein Teil des Abbaus kann für die Ton- und Ziegelindustrie verwendet werden. Der Rest wird im Zuge der Rekultivierung wiederverwendet. Der Abschluss des Abbaus ist für Ende 2043 geplant, die abschließende Rekultivierung soll 2044 erfolgen. Der Abbau soll in 8 Abschnitten erfolgen, jeweils 4 sind der Fa. Dohmen und weitere 4 der Fa. Davids zuzuordnen.

Die Rekultivierung orientiert sich am Entwicklungsziel 2 des Landschaftsplans „Teverener Heide“, der hier die Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen vorsieht. Auf ca. 30 % der Erweiterungsfläche soll dauerhaft keine landwirtschaftliche Nutzung mehr erfolgen. Damit ist der Eingriff nach den üblichen Bewertungsverfahren vollständig kompensiert.

Geplant sind zu Beginn der Abbautätigkeiten die obligatorischen Randeingrünungen entlang der Außengrenze des Abbaubereiches. Im Anschluss an die Abgrabung sollen Komplexe aus extensivem, kräuterreichem Grünland mit Gebüsch sowie Einzelgehölzen entstehen, auf denen einige Totholzhaufen aufgeschichtet werden sollen. Die Gesamtfläche der so hergerichteten Fläche beläuft sich auf 11,65 ha.

Beim Artenschutz hat man auf die meist durchgeführten Erhebungen verzichtet und ein sog. „Worst-Case-Szenario“ unterstellt, d. h. man geht davon aus, dass die üblicherweise vorkommenden Arten der offenen Feldflur vorkommen. Die Abfrage der LANUV-Daten umfasst 26 potenziell vorkommende planungsrelevante Arten, davon 20 Vogelarten. Das artenschutzrechtliche Gutachten unterstellt, dass für die Vogelarten Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn die Auslösung der Verbotstatbestände nicht sicher ausgeschlossen werden kann und formuliert somit sog. CEF Maßnahmen, die vermeiden sollen, dass es bezüglich der lokalen Populationen dieser Arten zu Verschlechterungen kommt. Mit Lerchenfenstern oder alternativ doppeltem Saatreihenabstand sowie Schwarzbrachen will man das Auslösen entsprechender Verbote vermeiden. Diese Maßnahmen sollen sowohl im Vorfeld der Abgrabungstätigkeiten wie auch im Bereich der wiederverfüllten Abschnitte erfolgen, sodass diesen Arten während der gesamten Laufzeit entsprechende Habitatstrukturen angeboten werden können. Hinzu

kommen die üblichen Vorsichtsmaßnahmen wie das Abgehen der Flächen, sollte der Bodenabtrag nicht in der Winterzeit durchzuführen sein.

Frau Schellenberg stellt die Maßnahme einschließlich der Auswirkungen auf den Naturhaushalt anhand einer Power-Point Präsentation im Detail vor und nimmt gemeinsam mit Herrn Dismon zu Fragen aus dem Beirat Stellung.

Beiratsmitglied Straube schlägt vor, die im Süden liegende und zu rekultivierende Biotopfläche, bedingt durch die dort vorhandenen Windenergieanlagen, zu verlagern, um die Schaffung von attraktiven Strukturen an diese Stelle im Hinblick auf den Artenschutz zu vermeiden.

Mit Blick auf den Klimaschutz stellt Beiratsmitglied Straube weiterhin die Frage, inwieweit die Aufforstung mehrerer Hektar Wald zur Bindung von Kohlenstoffdioxid im Rahmen der Rekultivierung möglich sei. Herr Dismon gibt zu bedenken, dass bei dem Vorhaben kein Wald vernichtet wird und es somit schwierig sei, die Eigentümer zu verpflichten, Wald anzupflanzen. Beiratsmitglied Wingertszahn regt an, den Eigentümern einen Anreiz zur Anpflanzung vom Wald zu schaffen.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung mit der Maßgabe, die zu kompensierende Biotopfläche im Süden zu verlagern, -einstimmig- zustimmend zur Kenntnis.

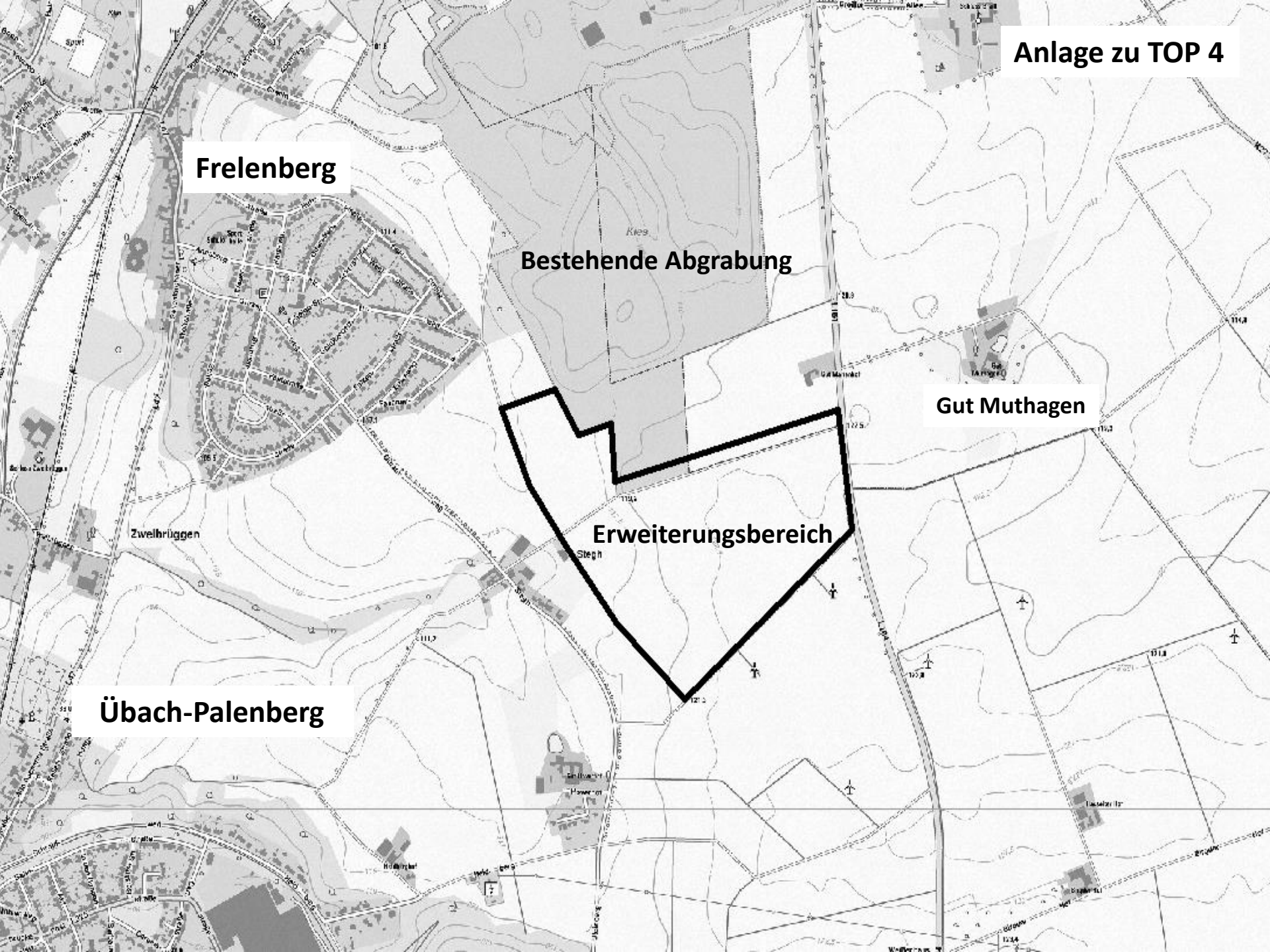
Frelenberg

Bestehende Abgrabung

Gut Muthagen

Erweiterungsbereich

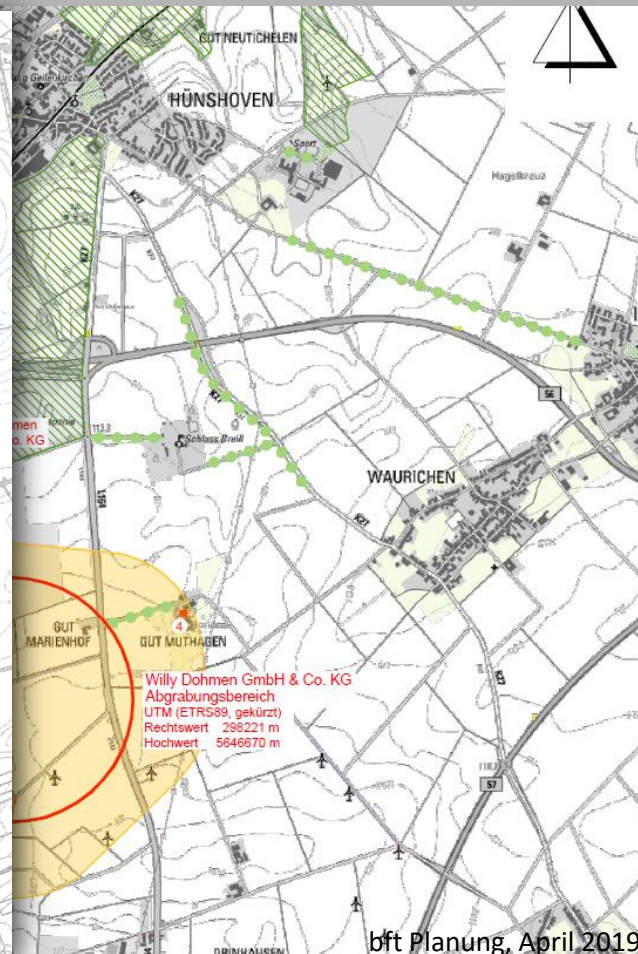
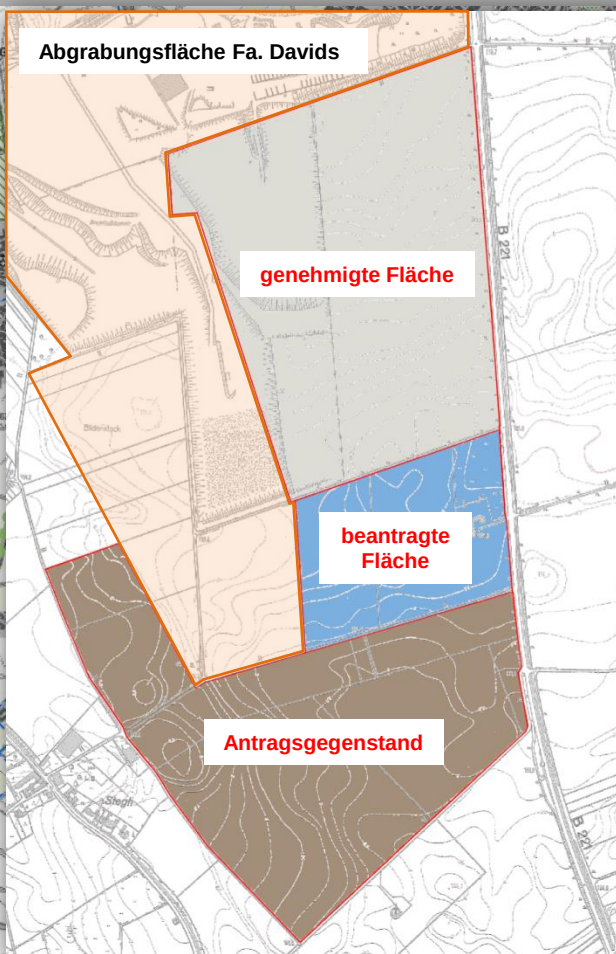
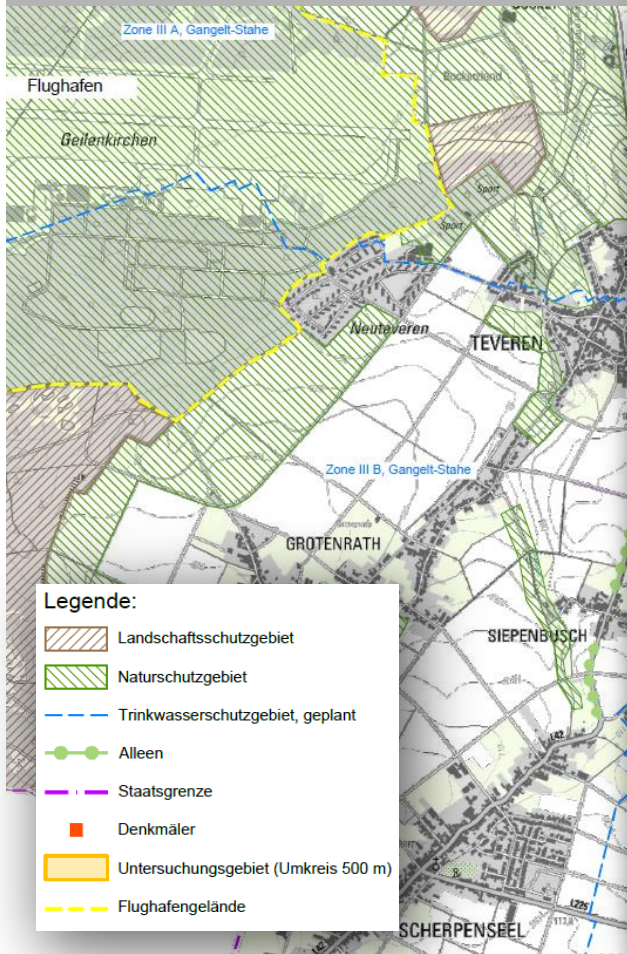
Übach-Palenberg



geplante Erweiterung der Abgrabung Dohmen

Antragsteller: Willy Dohmen GmbH & Co. KG

Sitzung Naturschutzbeirat, 10. Juli 2019
Anna Schellenberg | untere Naturschutzbehörde | Kreis Heinsberg





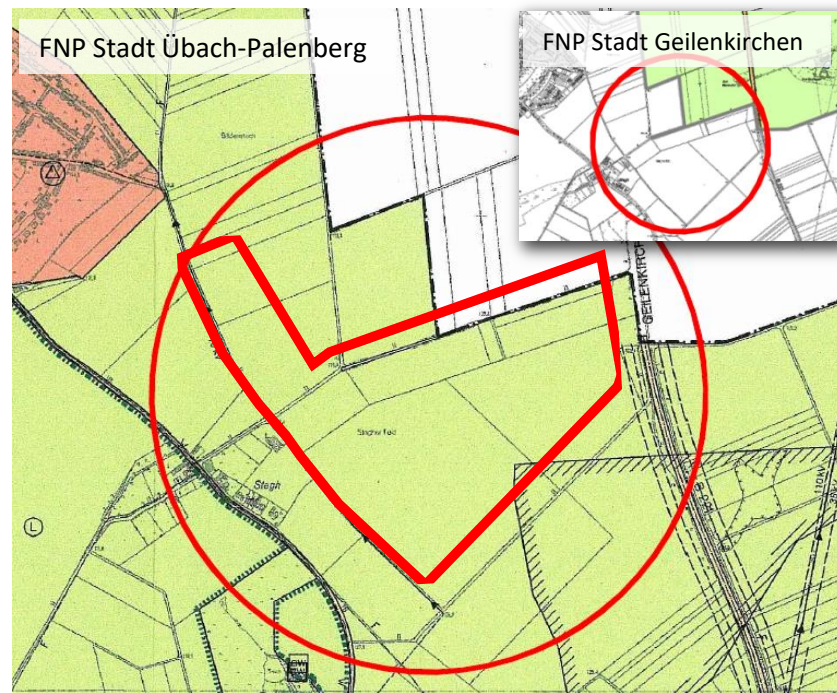
Art der Abgrabung:	Trockenabgrabung
geförderte Rohstoffe:	Kies, Sand
genehmigte Abgrabung:	47 ha (+ 12,7 ha)
geplante Erweiterung:	35 ha (40 ha)
	94,7 ha
Fördermenge:	9,6 Mio. m ³ Kies/Sand
Dauer Abbau:	ca. 23 Jahre, 8 Abschnitte ab ca. 2020 bis ca. 2043
Beginn Rekultivierung:	sukzessive folgend
derz. Nutzung Erweiterung:	Acker
Rekultivierung:	Acker Biotopentwicklungsflächen (30 %)



Allg. Freiraum & Agrarbereiche (AFAB)

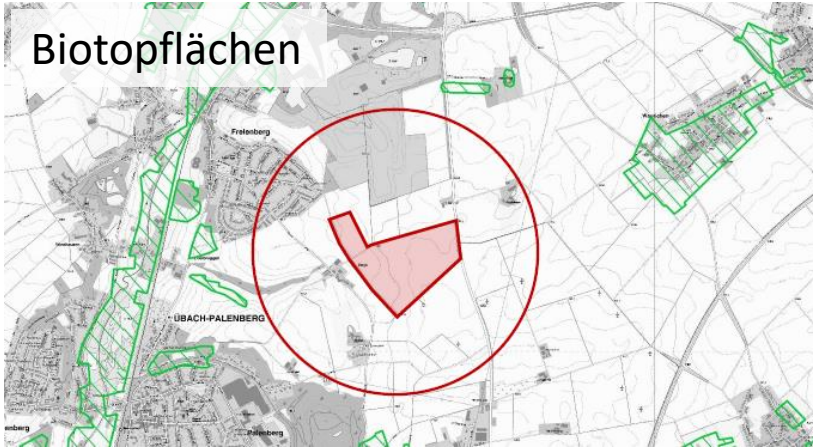
Schutz der Landschaft & landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Sicherung & Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)

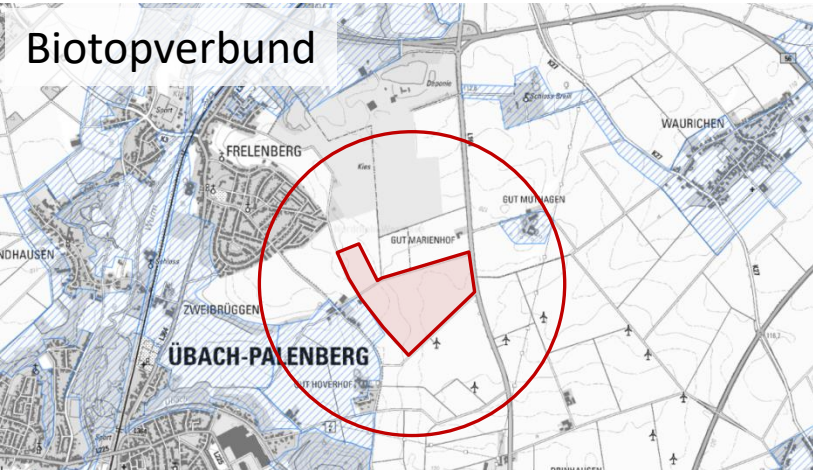


Flächen für die Landwirtschaft

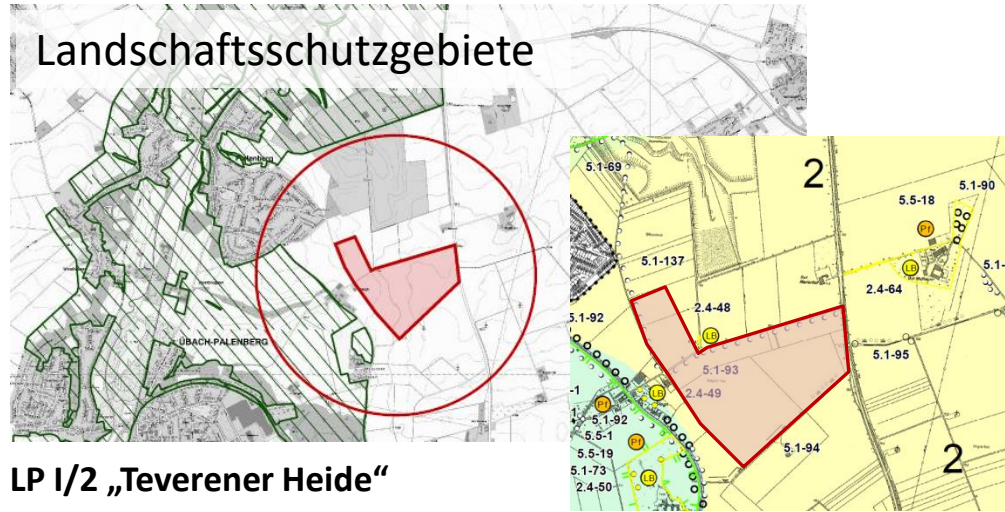
Biotopeflächen



Biotopeverbund



Landschaftsschutzgebiete



LP I/2 „Teverener Heide“

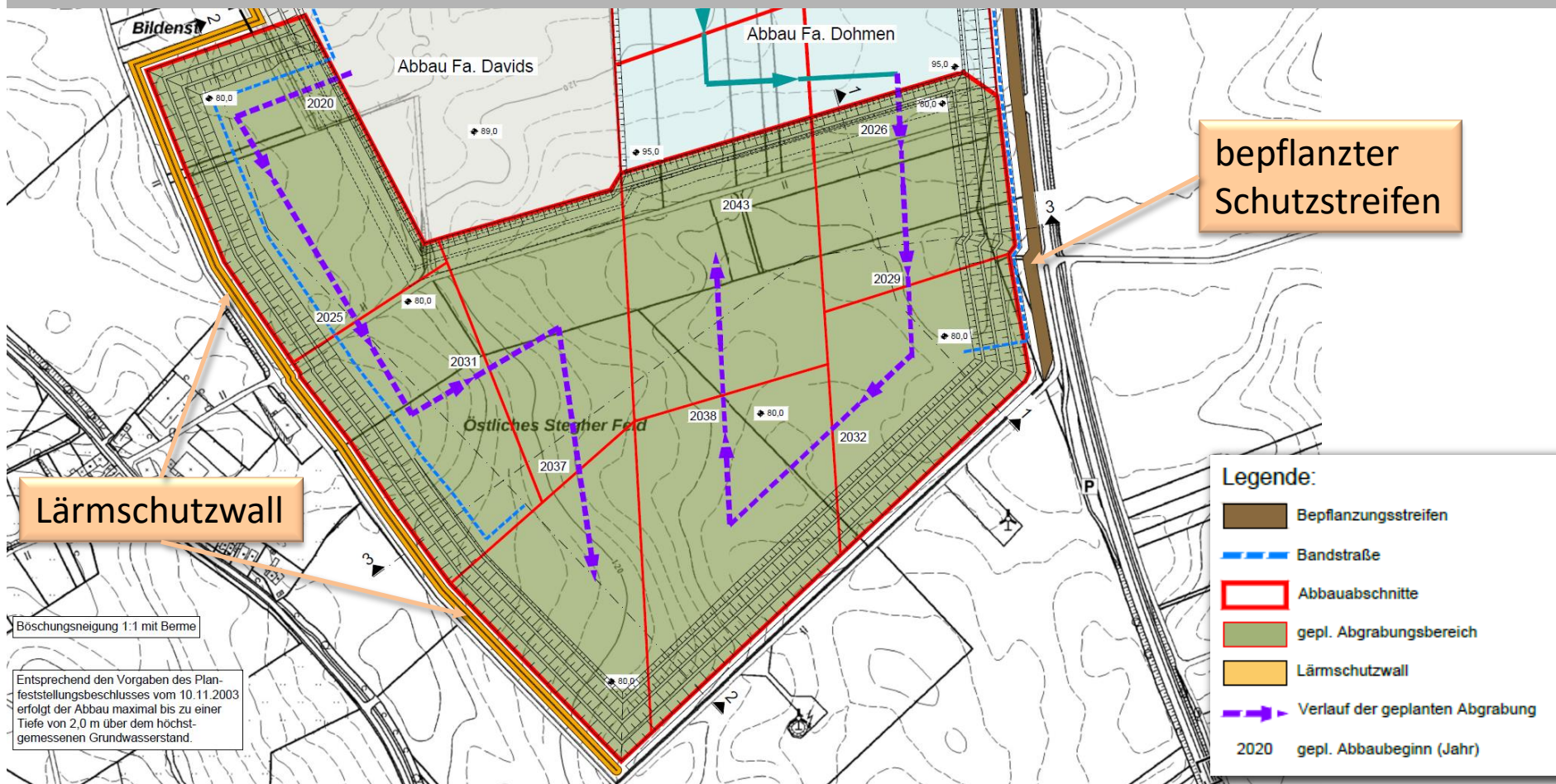
GLB 2.4-48 „Böschung m. Bewuchs“ nordöstl. Stegh → Erhalt

Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Biotopeverbund: VB-K-5002-015, -016, -017, -018

- Erhalt/Anreicherung Saum-/Linienbiotope
- landschaftstypische Strukturelemente
- reich gegliederte Kulturlandschaft
- Erhalt/Anreicherung Kleinbiotope, Grüngürtel, Gehölz-Grünland-Komplexe, Streuobstwiesen

Abbauplan



Biotopbestand

Legende

Bestand

- BD0 Hecke
- BD3 Gehölzstreifen
- BF Baumgruppe/Baumreihe
- BF3 Einzelbaum
- BH Allee
- EA3 Neueinsaat, Feldgras
- EB Weide
- HA0 Acker
- HJ Ziergarten
- SB5 Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche
- VB7 Unversiegelter Weg
- VF0 Versiegelte Flächen
- VF1 Teilversiegelte Flächen

Geplante Erweiterung

Bearbeitungsgebiet 200m-Radius

Genehmigte / Beantragte Situation

Beantragter Abgrabungsbereich
Fa. Willy Dohmen GmbH & Co. KG

Genehmigte Abgrabungsbereiche
Fa. Franz Davids, Sand-
und Kiesgruben GmbH & Co. KG

Kartierungsnummer
Biototyp
Ökologische Wertstufe
gemäß LANUV NRW, 2008

Biotopbestand



Biotopbestand





Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen



Oberbodenabtrag nicht
zwischen März & August



Vorabkontrolle

3 ha CEF-Maßnahmen



Lerchenfenster



doppelter
Saatreihenabstand



Sukzessionsbrachen

Rekultivierung

Legende

Bestand

Gehölzflächen, Einzelbäume

Weide, Neueinsaat

Acker

Ziergarten

Versiegelte Flächen

Unversiegelte Flächen

Feldweg

Herrichtung genehmigt

Biotopflächen mit Gehölzpflanzungen und Einzelbäumen

Grünland

Blühstreifen zwischen Weg und Grünland

Acker

Herrichtung geplant

Gehölzstreifen, Pflanzschema I beidseitig 2,0 m Krautsaum

Gehölzstreifen, Pflanzschema II beidseitig 2,0 m Krautsaum

Gehölzpflanzung, Pflanzschema III

Gehölzstreifen, Pflanzschema IV beidseitig 1,0 m Krautsaum

Einzelbäume

Ansaat mit RSM 7.1.2 Landschaftsrasen Standard mit Kräutern

Sukzessionsflächen

Totholzhaufen

Acker

Wirtschaftsweg

Feldweg

Feldweg

Feldweg

Feldweg

Feldweg

Geplante Erweiterung

Bearbeitungsgebiet 200m-Radius

Beantragter Abgrabungsbereich
Fa. Willy Dohmen GmbH & Co. KG

FreiRAUM, März 2019

Verfüllung

**Wiederherstellung
Ackerflächen**

**Stärkung Biotopverbund
ökologische Anreicherung**

Im Rahmen der Herrichtung erfolgt neben der Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen die großflächige Anlage von Biotopflächen. Die biotopanreichernden Maßnahmen beinhalten neben der Anpflanzung von standortstypischen heimischen Gehölzen mit vorgelegtem Krautsaum auch die Initiierung von Wildkrautflächen durch Ansaat sowie die Anlage von Totholzhaufen. Zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes werden darüber hinaus Baumreihen aus Obstgehölzen gepflanzt.

Das Herrichtungskonzept sieht für einen Flächenanteil von ca. 30 % der Antragfläche die dauerhafte Aufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung vor.



REPOST

- gesamter Erweiterungsbereich nicht als Abgrabungsfläche im Regionalplan dargestellt, aber südlich an einen solchen angrenzend
- keine Schutzgebietsausweisung
- intensiv genutzter Ackerflächen ohne auflockernde Gehölze
- kein Verlust landschaftsprägender Strukturen
- (temporärer) Verlust von Brut- & Nahrungshabitaten
- besondere Bedeutung für Feldvogelarten (v. a. Feldlerche) → CEF-Maßnahmen
- 30 % Gehölzanpflanzungen zur Stärkung des Biotopverbundes und Orientierung an den Vorgaben des Landschaftsplanes
- Landschaftsraum wird nach Beendigung der Abgrabung in gleicher oder höherwertiger Form wiederhergestellt



Tagesordnungspunkt 5:

Renaturierung des Rodebaches im Abschnitt zwischen Selfkant-Wehr und Selfkant-Tüddern in den Gemarkungen Wehr und Tüddern

Nach der vor ca. 15 Jahren vorgenommenen Renaturierung des Rodebaches im Gangelter Bruch gibt es seit vielen Jahren Bestrebungen, weitere Abschnitte des Rodebaches zu renaturieren. Bereits damals war die Renaturierung des Abschnittes im Bereich Wehr-Tüddern in der Diskussion.

Dem Kreis Heinsberg als untere Naturschutzbehörde gehören in den Gemarkungen Wehr und Tüddern bereits seit Beginn der 1990er Jahre rd. 21 ha Flächen, die hausintern unter der Bezeichnung „Gemeindebruch Wehr“ geführt werden. Vor ca. 3 Jahren hat die untere Naturschutzbehörde im unmittelbaren Umfeld der bestehenden Flächen weitere Wiesenflächen erwerben können, die als Tauschflächen zum Eintausch weiterer Flächen unmittelbar an den Rodebach dienen sollten. Zwischenzeitlich konnten diese zum Tausch erworbenen Flächen nochmals so vertauscht werden, so dass nun die Möglichkeit gegeben ist, eine Renaturierung durchzuführen. Mit den neuen eingetauschten Flächen gibt es nun eine passende Möglichkeit, aus dem kanalisierten Rodebachbett an einer geeigneten Stelle auszuscheren und einen bestehenden Altarm des Rodebaches in die Renaturierung einzubeziehen. Darüber hinaus stellt die Gemeinde Selfkant weitere Flächen von ca. 4 ha für eine Renaturierung zur Verfügung. Damit ergibt sich die Gelegenheit, ca. 1,6 km kanalisierten Rodebach in mäandrierender Form auf rund 2,5 km über die Wiesen- und Forstflächen zu renaturieren. Anders als im Gangelter Bruch ist die Wasserführung hier auch bei Dürre mit rd. 200-300 Liter je Sekunde gesichert. Mit dem Aushub soll u. a. der Rodebachkanal verfüllt und später aufgeforstet werden.

Bei den von der Renaturierung betroffenen Flächen handelt es sich vorwiegend um Wiesenflächen, die bereits seit vielen Jahren ohne Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet werden, sowie um Forstflächen, die vor ca. 15 Jahren zum Teil mit Erle und Kirsche sowie Hainbuche aufgeforstet wurden. Darüber hinaus sind ca. 15 jährige Pappelflächen betroffen, meist mit starkem Brombeerunterwuchs, sowie noch ein Restbestand von hiebsreifen Pappeln.

Die Flächen befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans „II/5 Selfkant“, der hier mit Ziffer 2.2-4 das Landschaftsschutzgebiet „Rodebachtal und Gangelter Heide“ sowie in Teilbereichen mit der Ziffer 2.4-60 einen geschützten Landschaftsbestandteil mit der Bezeichnung „Quellgebiet und Altarme am Rodebach“ ausweist. Im Landschaftsplan festgesetzt sind hier u. a. die Herausnahme der beschattenden Gehölze im Süden der Kleingewässer (zwecks Besonnung), sowie die Mahd der nicht beweideten Flächen im Turnus von drei Jahren im Spätherbst und Abfuhr des Mahdguts.

Die Planung und Ausführung der Maßnahme wird in Kooperation zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde vorgenommen. Mit der Maßnahme kann unter anderem ein sog. Strahlursprung nach der Definition der Wasserrahmenrichtlinie geschaffen werden. Die Baumaßnahme zur Renaturierung des Rodebaches ist für das Jahr 2019 (2. Jahreshälfte) geplant. Die Arbeiten zur Entnahme der im Renaturierungsbereich befindlichen Gehölze soll im Herbst 2019 durchgeführt werden.

Nach Durchführung des Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens nach dem Wasserhaushaltsgesetz, soll die Maßnahme vom Land NRW im Rahmen der Förderung für Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie mit bis zu 80 % bezuschusst werden. Der Eigenanteil soll über Ersatzgelder finanziert werden.

Da das Vorhaben gemäß § 30 Abs. 1 Ziffer 5 LNatSchG einer ökologischen Verbesserung zur Erreichung der Ziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes dient, ist die Maßnahme nicht als Eingriff in Natur und Landschaft einzustufen. Eine im Vorfeld des Verfahrens durchgeführte standortbezogene Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung kommt zu dem Schluss, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Insbesondere wurde im Rahmen der Planungen Wert darauf gelegt, dass es durch die Renaturierung nicht ungewollt zu einer weiteren Entwässerung des benachbarten Naturschutzgebietes „Tüdderner Fenn“ sowie angrenzender Wiesen kommt. Vorkommende seltene Arten sollen in ihren Lebensräumen nicht geschädigt werden. Negative Auswirkungen auf den Menschen sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Der Landschaftsplan „Selfkant“ stellt für den betroffenen Raum das Entwicklungsziel 1 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ dar. Mit dieser Zielsetzung ist entsprechend des Satzungstextes auch die abschnittsweise Renaturierung der Bachläufe aufgeführt.

Von den im LSG erlassenen Verboten des Landschaftsplans ist sowohl die Veränderung der Bodengestalt als auch die Anlage von Gewässern, insb. Fischteichen, sowie eine Veränderung oder Beeinträchtigung des Grundwassers im negativen Sinne betroffen. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist hier formal erforderlich, da der Landschaftsplan keine Unberührtheit für Renaturierungsmaßnahmen formuliert. Da die Maßnahme Bestandteil einer wasserrechtlichen Plangenehmigung/Planfeststellung sein soll, wäre die Befreiung im Rahmen der Bündelungswirkung des Verfahrens formal von der unteren Wasserbehörde als Genehmigungsbehörde auszusprechen.

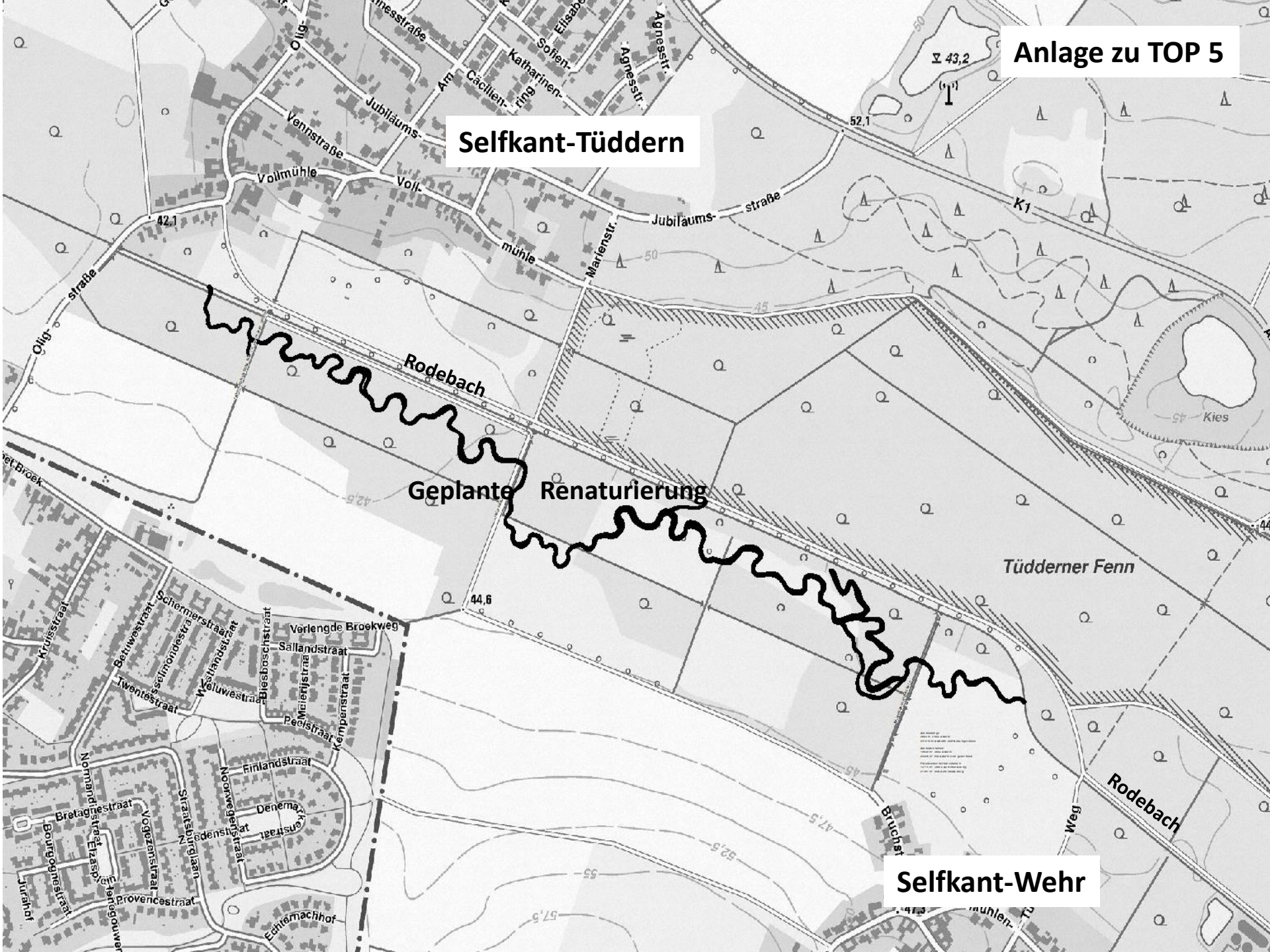
Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt der unteren Wasserbehörde, die Befreiung nach § 67 BNatSchG im Rahmen des Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens auszusprechen, da das überwiegende öffentliche Interesse der Renaturierung des Rodebaches gegenüber der Erhaltung des bestehenden Zustandes überwiegt.

Frau Staiger stellt die Maßnahme anhand einer Power-Point-Präsentation im Detail vor und beantwortet gemeinsam mit Herrn Dismon die Fragen aus dem Beirat.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung –einstimmig- zustimmend zur Kenntnis.

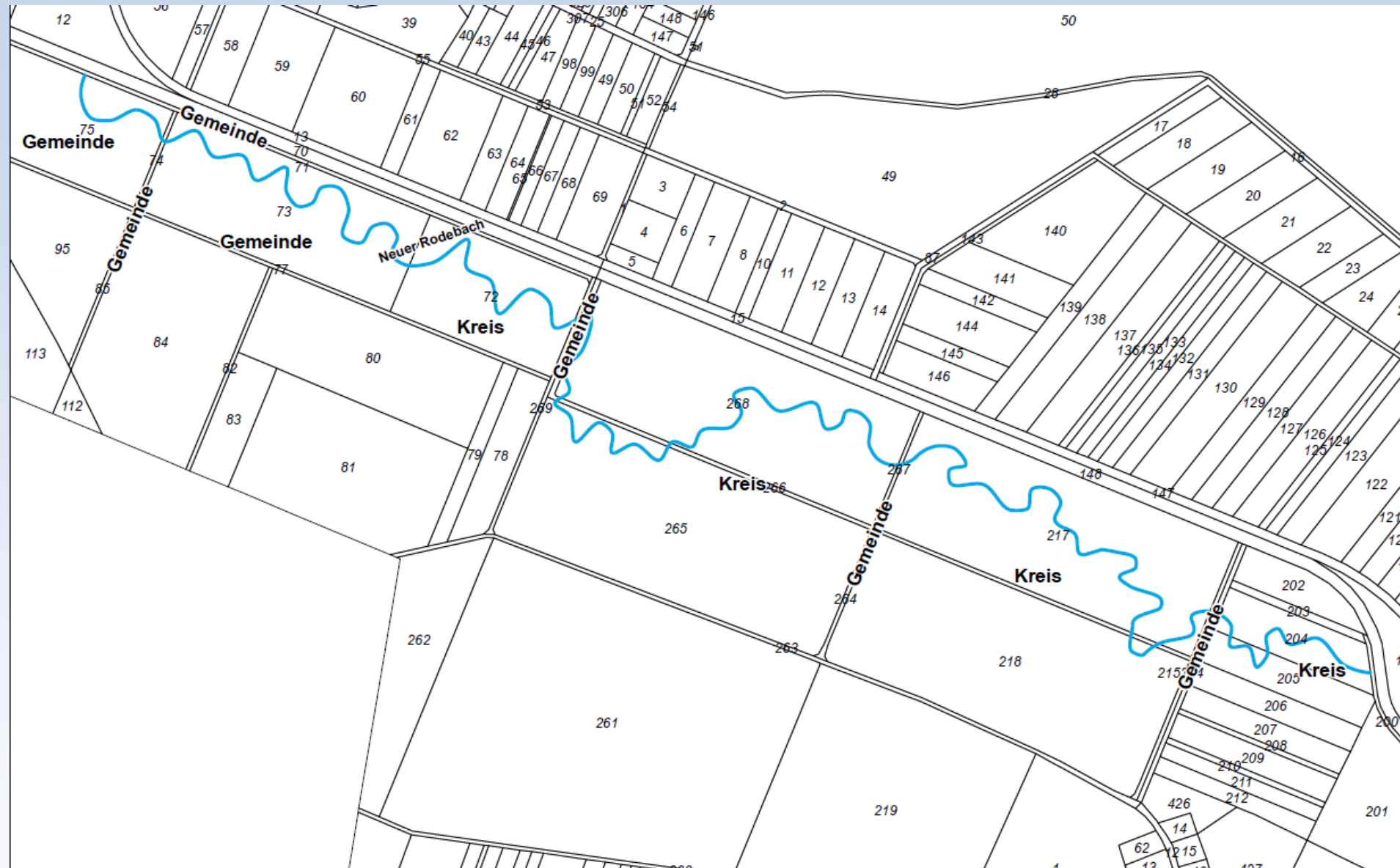
Selfkant-Tüddern



An architectural rendering of a modern, multi-story building with a glass and brick facade. In the foreground, there is a landscaped courtyard with trees, benches, and a paved walkway. The entire scene is overlaid with a semi-transparent orange map outline of the Rodebach area. The title 'Renaturierung des Rodebaches' is centered over the map.

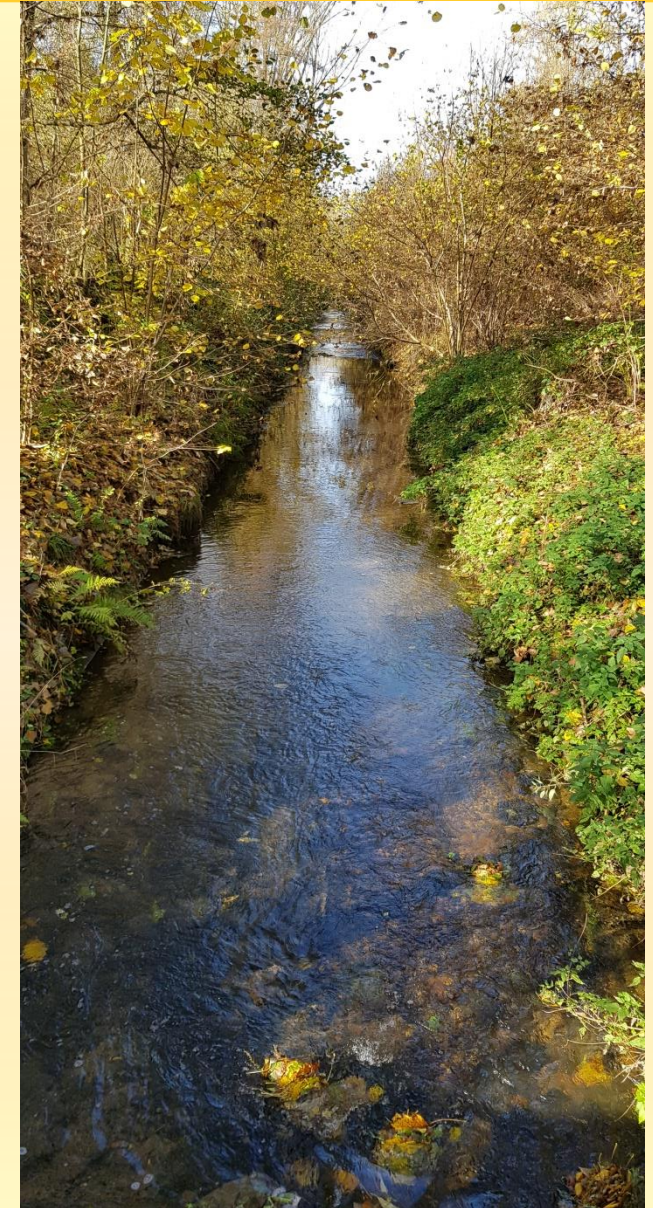
Renaturierung des Rodebaches

Eigentumsverhältnisse

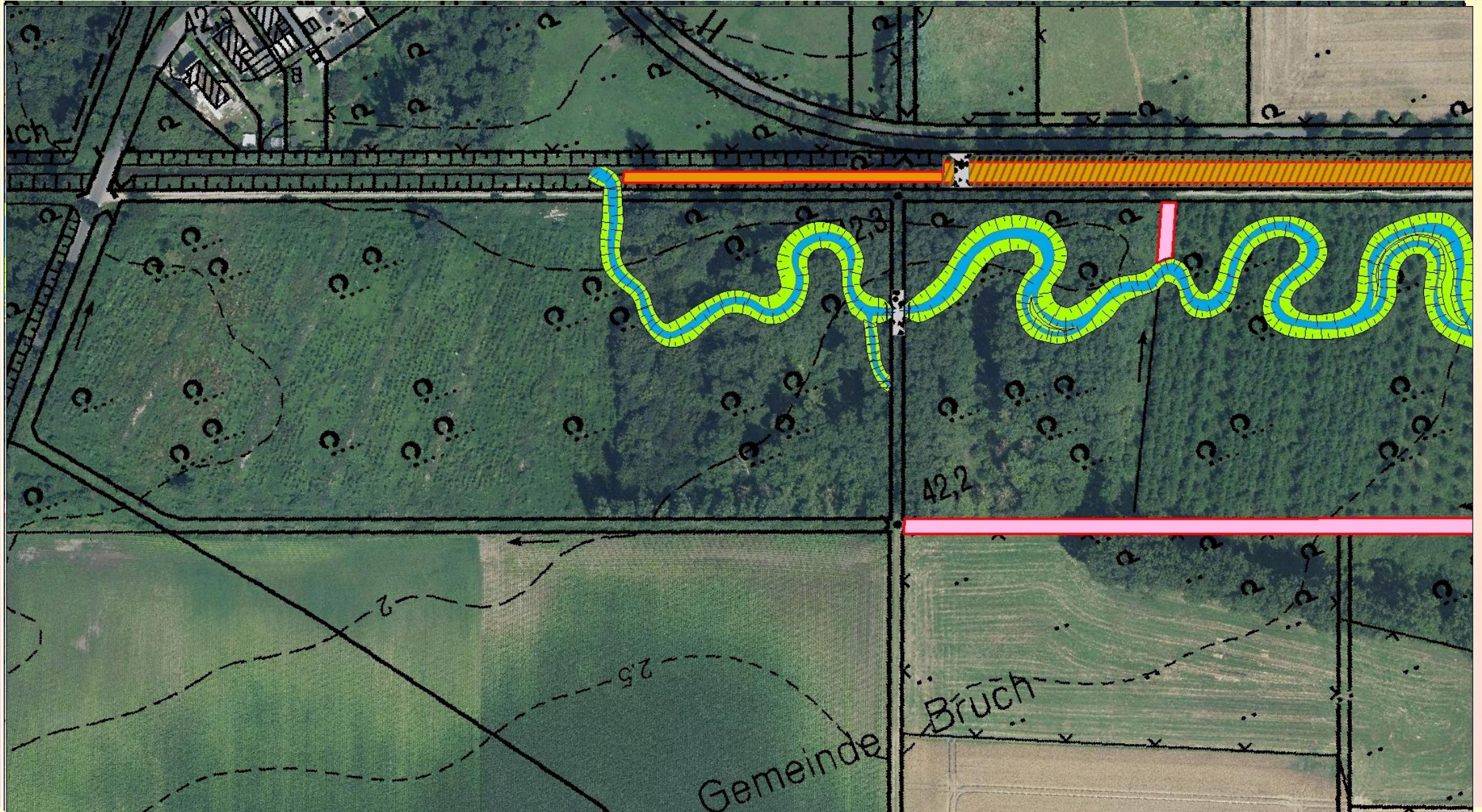




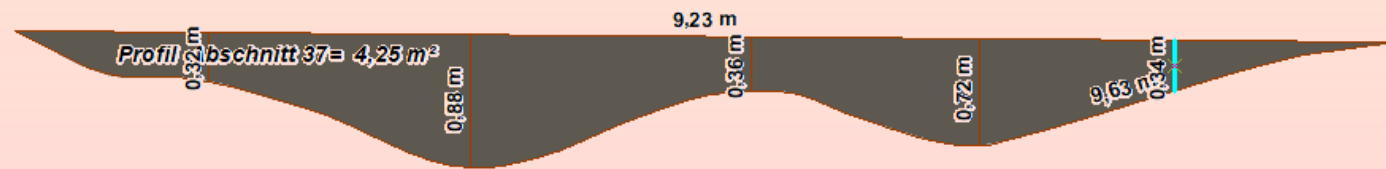
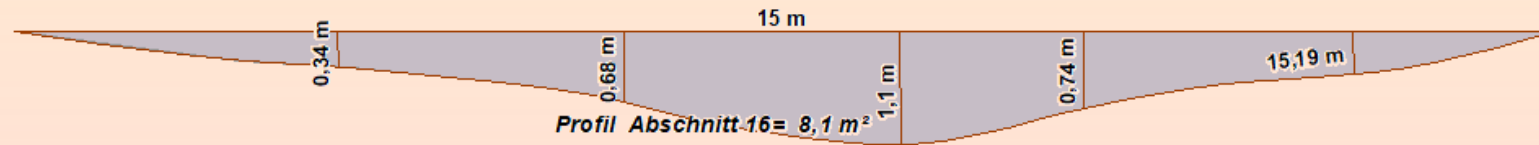
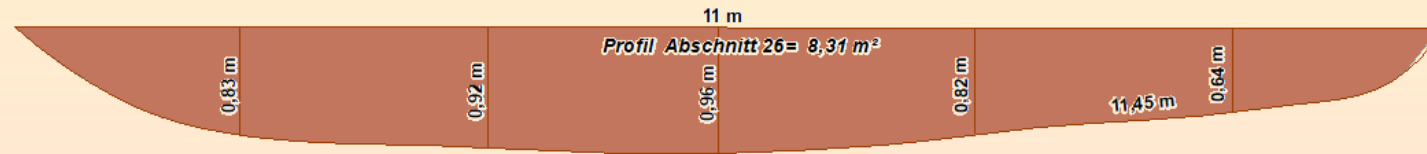
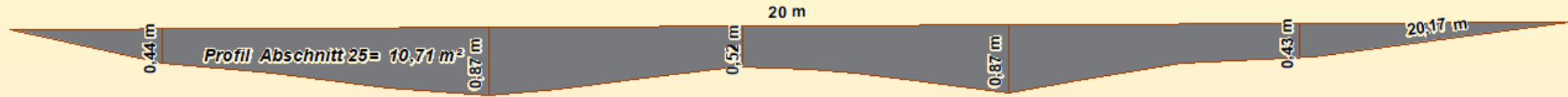
Ist-Zustand



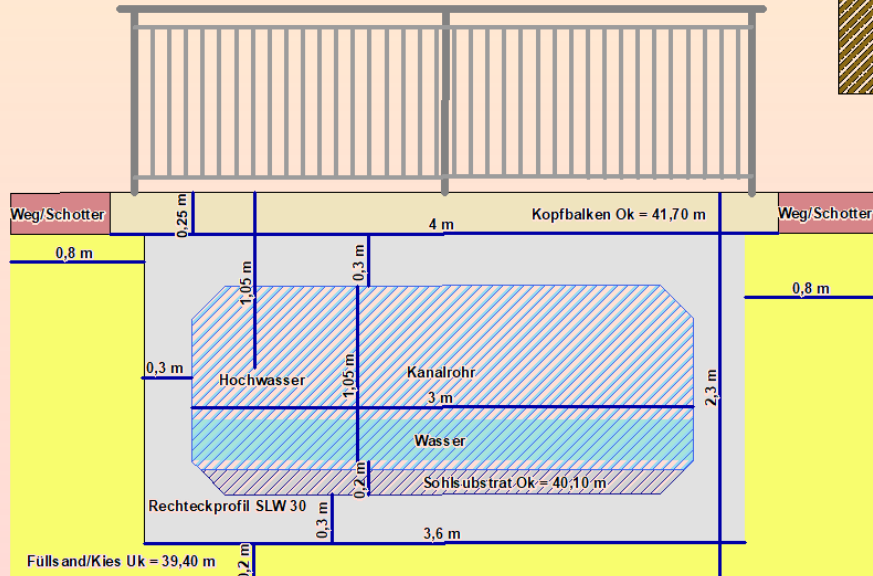
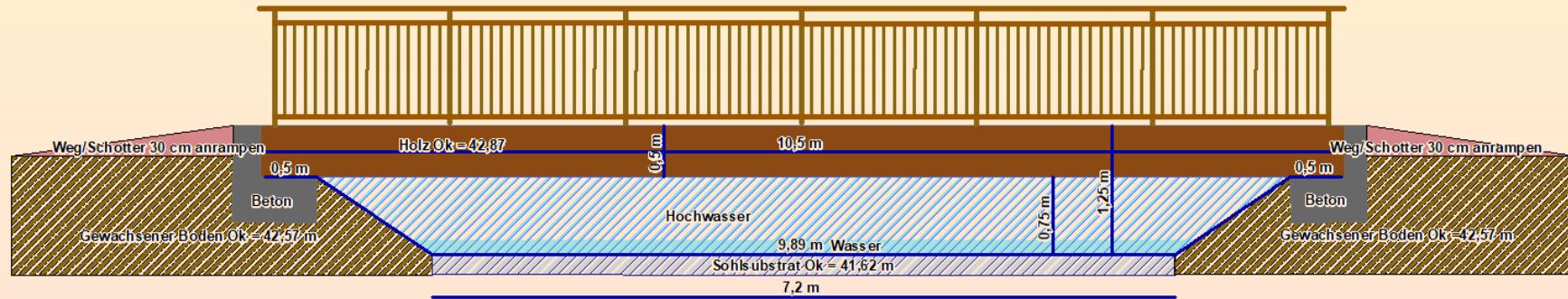
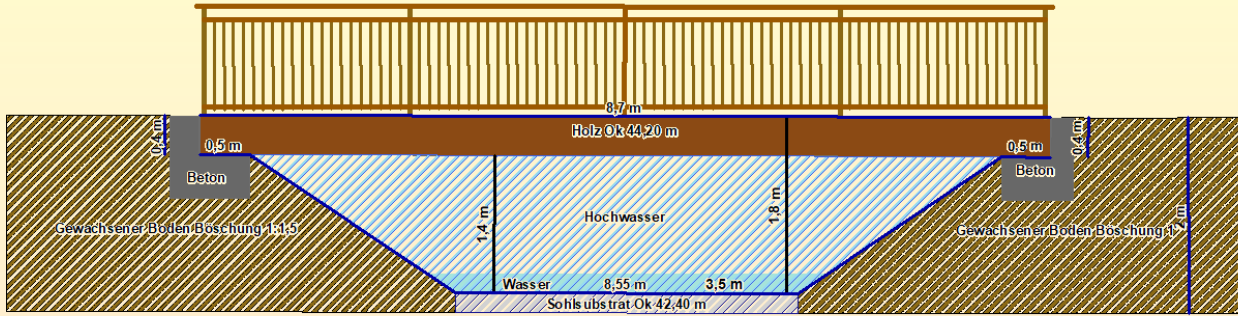
Planung



Planung



Planung



Fotos der Gewässertrasse



Fotos der Gewässertrasse



Fotos der Gewässertrasse





**Vielen Dank
Noch Fragen? – Bitte !
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Tagesordnungspunkt 6:

Vorstellung Verwendung Ersatzgeld i. S. d. § 31 (4) Landesnaturschutzgesetz

Gemäß § 15 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft für den Fall, dass der Eingriff nicht in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt werden kann, Ersatz in Geld zu leisten. Die Höhe der Ersatzgeldzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzgeldzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzgelder sind zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden,

- die unmittelbar, möglichst im betroffenen Naturraum wirken sollen,
- die eine zweckgerichtete naturschutzfachliche Wertigkeit haben, so dass sie auch als Kompensationsmaßnahme in Zulassungsverfahren zugelassen werden könnten und
- für die nicht eine anderweitige rechtliche Verpflichtung besteht.

Nach § 31 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) ist das Ersatzgeld an den Kreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der der Eingriff durchgeführt wird, zu entrichten und spätestens nach vier Jahren auch dort einzusetzen, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen. Andernfalls ist es an die zuständige höhere Naturschutzbehörde weiterzuleiten, welche die zweckentsprechende Verwendung der Mittel veranlasst. Für die geplante Verwendung der Ersatzgelder stellen die unteren Naturschutzbehörden Listen auf, welche durch aktuell notwendige Maßnahmen modifiziert werden können.

Herr Dismon erläutert dem Beirat die geplante Verwendung der Ersatzgelder und gibt einen Überblick über die in den vergangenen Jahren mit Ersatzgeldern finanzierten Maßnahmen.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung – einstimmig – zustimmend zur Kenntnis.



Verwendung der Ersatzgelder im Kreis Heinsberg

Maßnahmenbericht 2018/2019

unter Bezug auf § 31 LNatSchG

Maßnahmenkonzept

Maßnahmen für die Arten der Feldflur



Reaktivierung oder Neuanlage von Streuobstwiesen

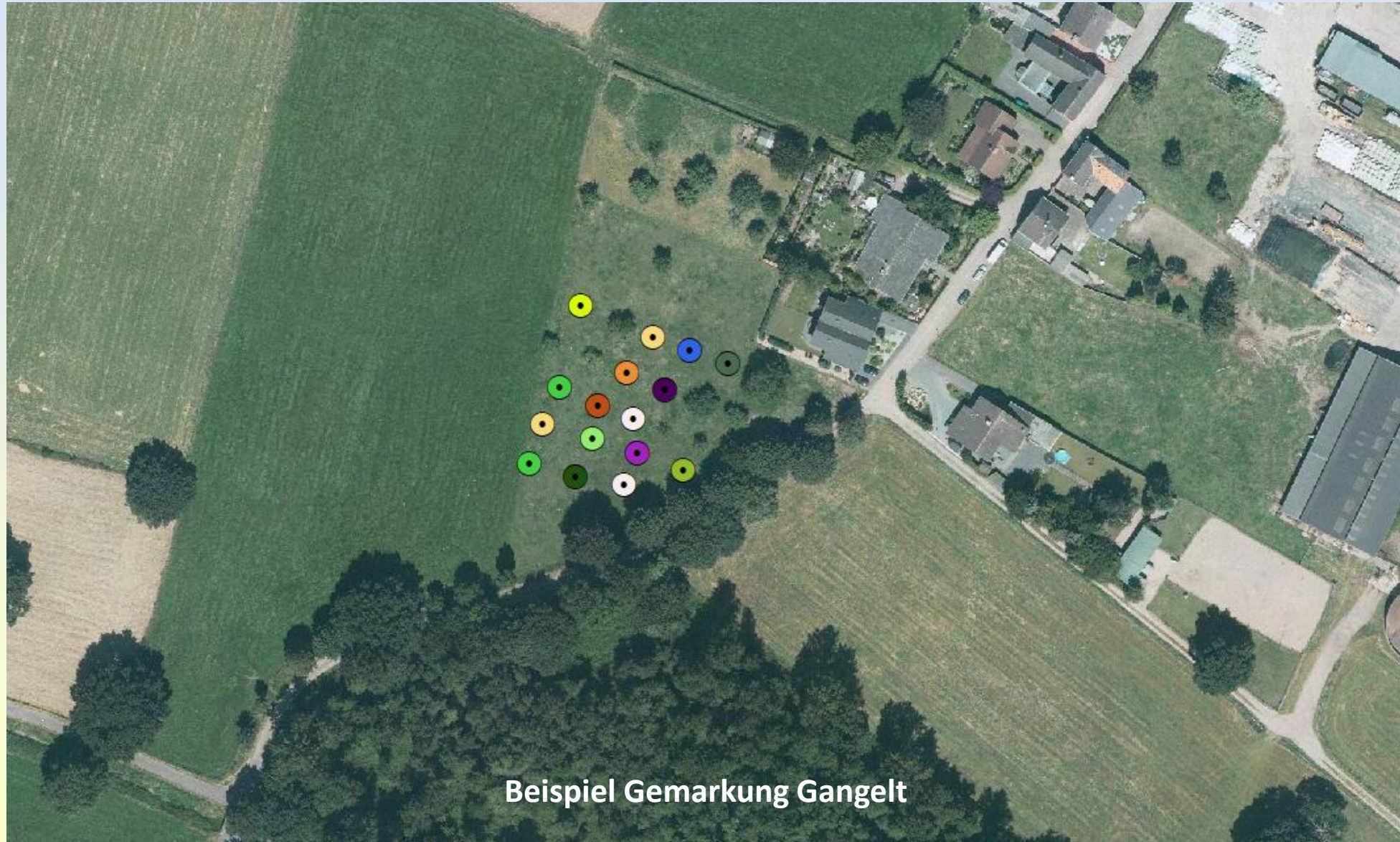


Reaktivierung der Auen (Biotopverbundsysteme)



Verwendung der Ersatzgelder

Reaktivierung von Streuobstwiesen



Beispiel Gemarkung Gangelt

Verwendung der Ersatzgelder

Reaktivierung von Streuobstwiesen



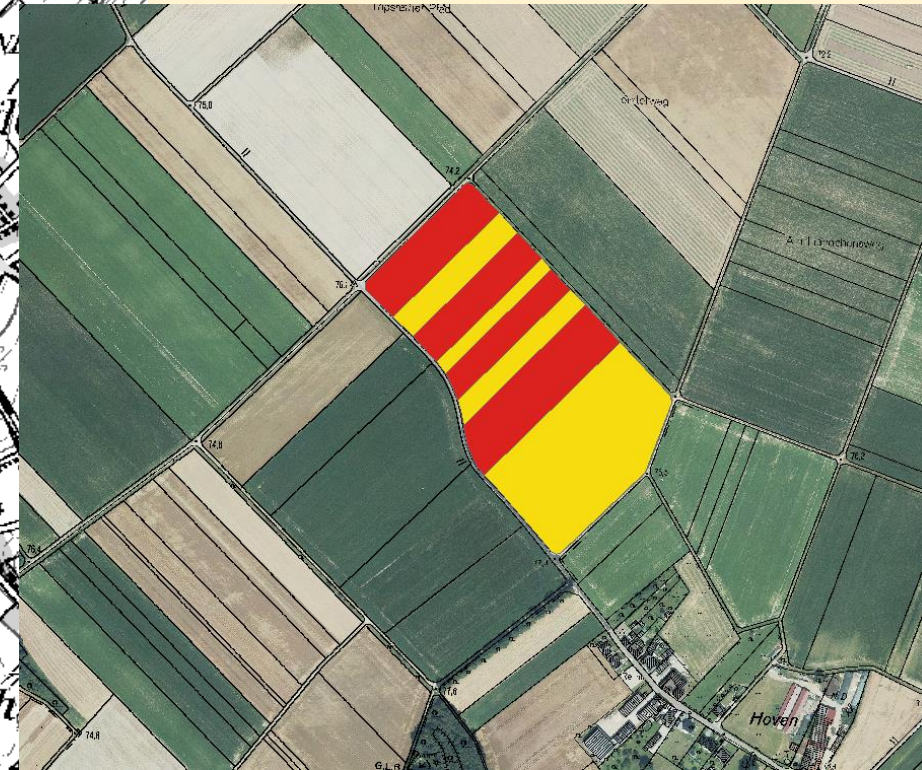
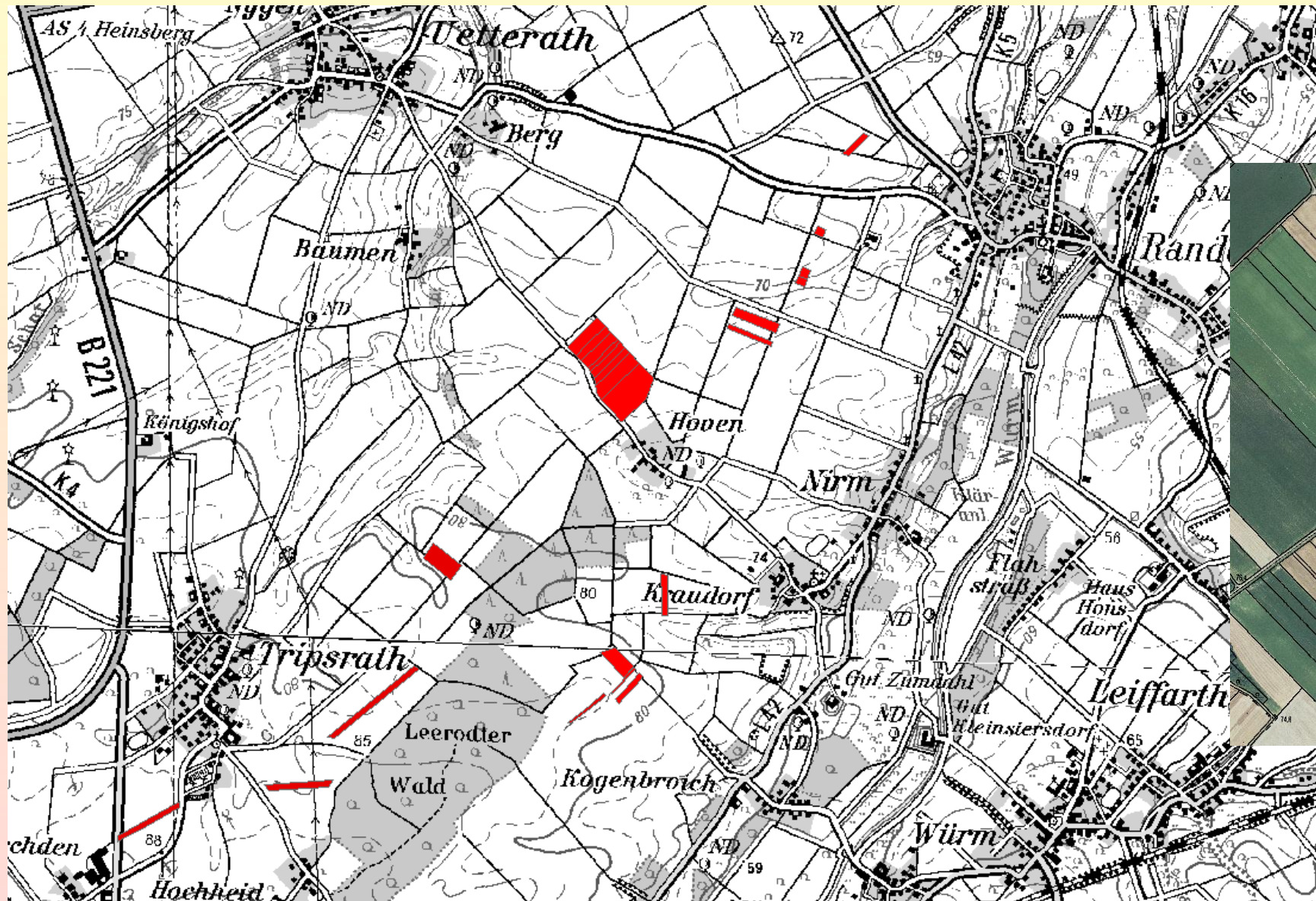
Maßnahmenkonzept Feldvögel u. a.



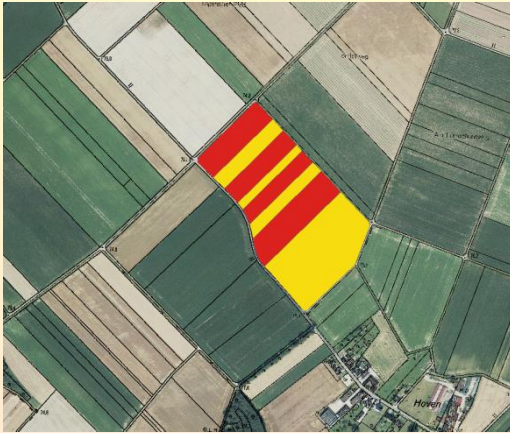
Maßnahmenkonzept Feldvögel u. a.



Maßnahmenkonzept Feldvögel u. a.



Maßnahmenkonzept Feldvögel u. a.



Reaktivierung der Auen



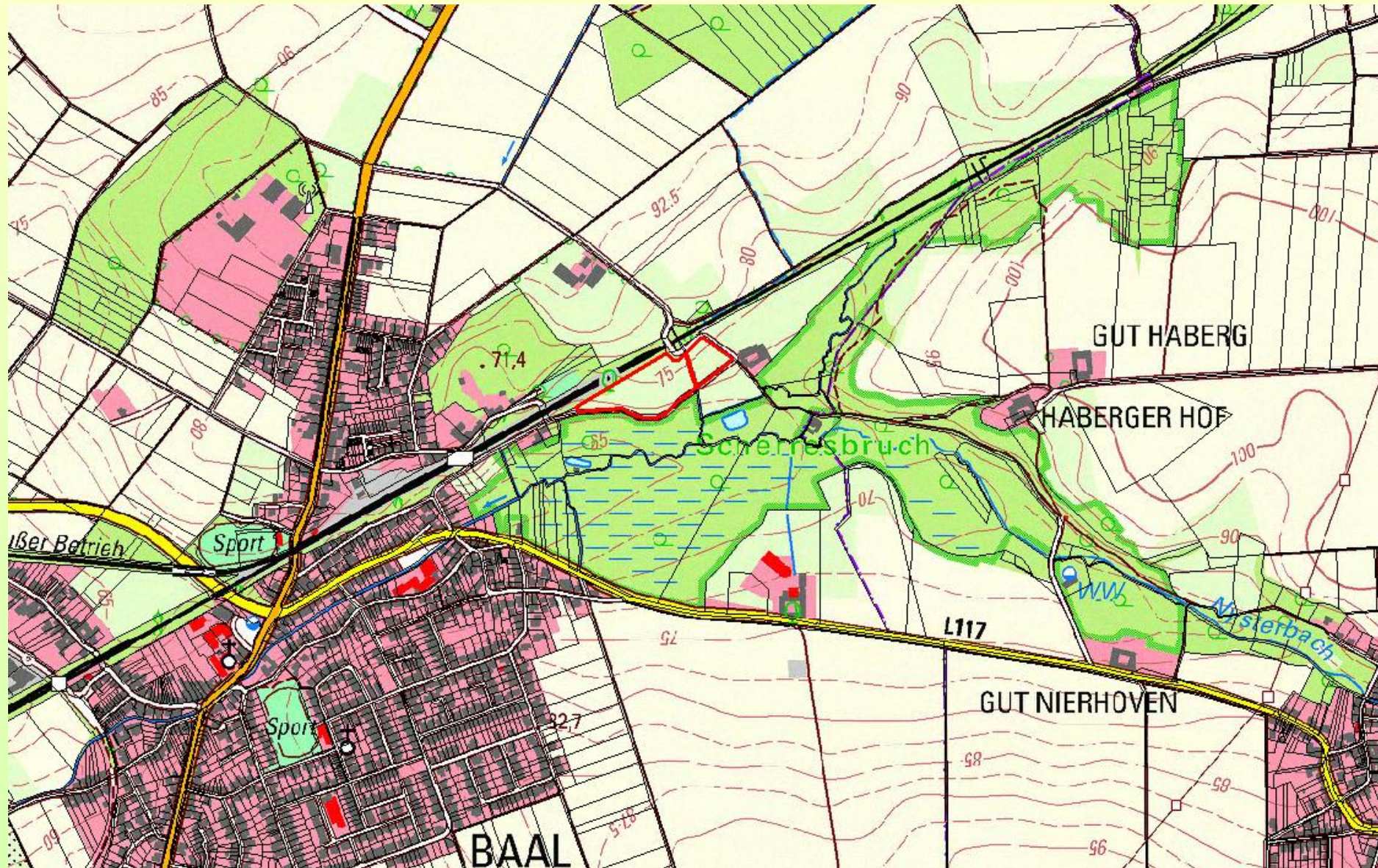
Reaktivierung der Auen



Reaktivierung der Auen



Geplante Maßnahmen der nächsten Monate



Geplante Maßnahmen der nächsten Monate



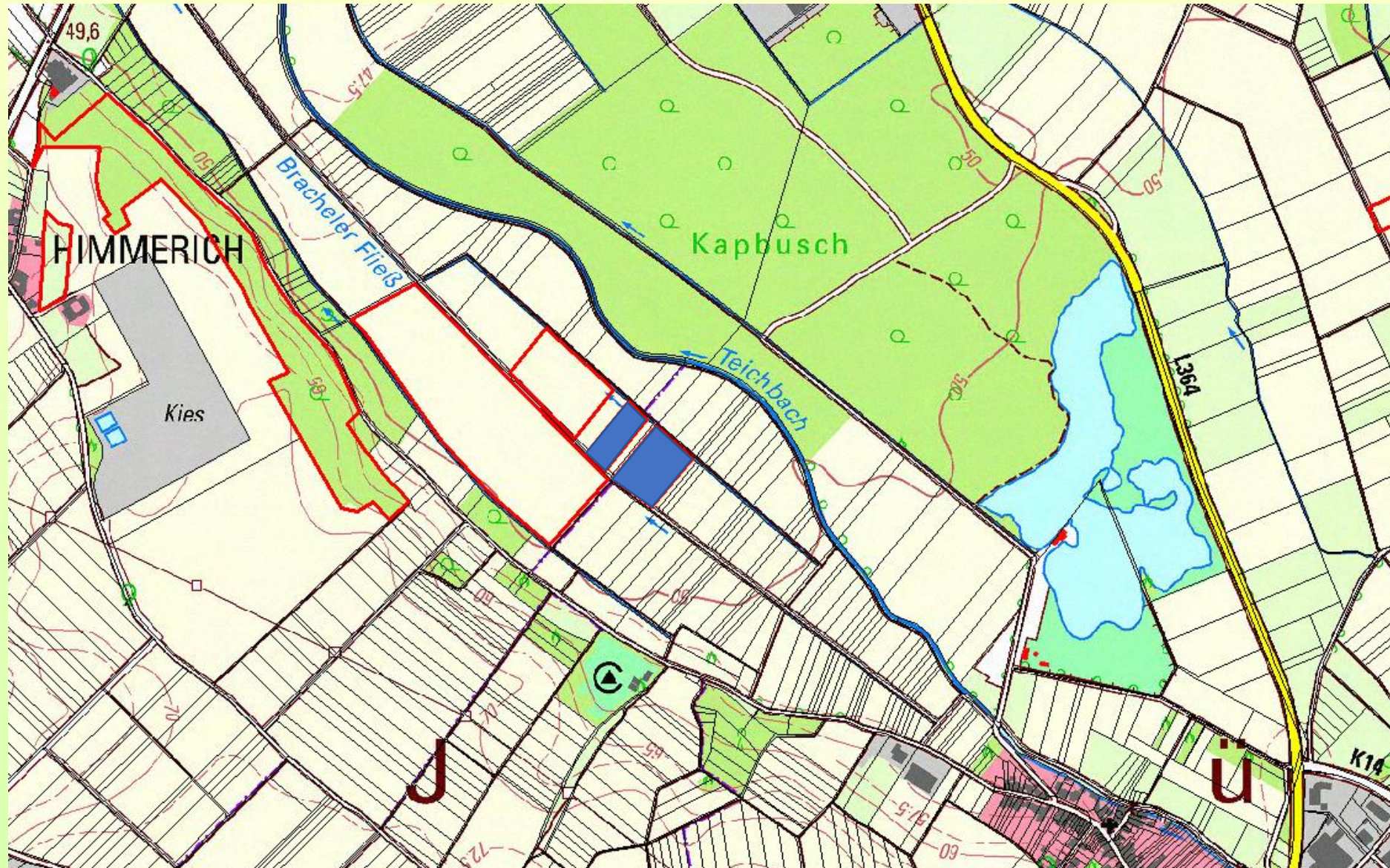
Geplante Maßnahmen der nächsten Monate



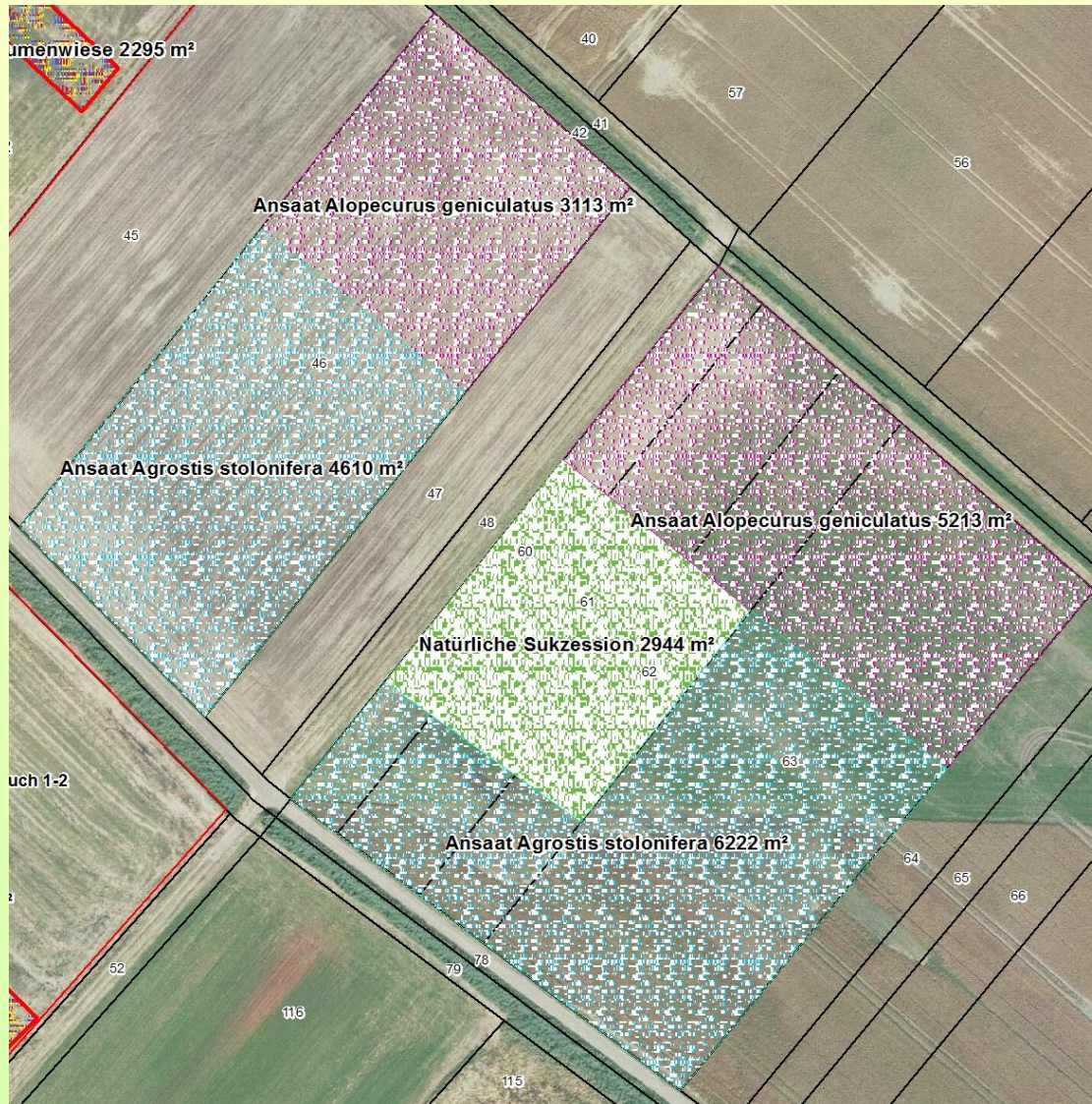
Beispiel Ansaat mit kräuterreichem Saatgut



Geplante Maßnahmen der nächsten Monate



Geplante Maßnahmen der nächsten Monate



Alopecurus geniculatus

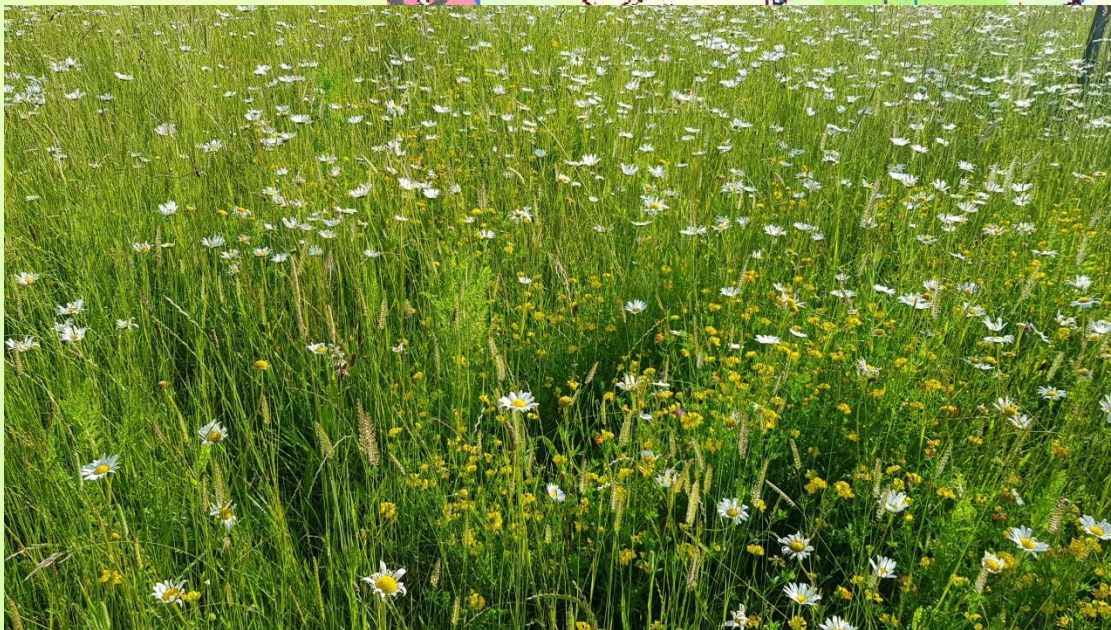
Agrostis stolonifera



Geplante Maßnahmen der nächsten Monate



Geplante Maßnahmen der nächsten Monate





**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Tagesordnungspunkt 7:

Bericht der Verwaltung

Es liegen keine Punkte vor.

Tagesordnungspunkt 8:

Verschiedenes

- a) Vorsitzender Schmitz berichtet, dass auf Bitten der Firma BMR der Bauantrag zur Errichtung von 4 Windenergieanlagen im „Birgelener Wald“ aufgrund des derzeitigen Verfahrensstandes erst in der nächsten Sitzung behandelt wird.
- b) Beiratsmitglied Straube berichtet über ein großes Kiebitzvorkommen im Bereich des Windparks Heinsberg und fragt nach, ob ein Monitoring bereits stattgefunden hat. Herr Dismon gibt an, dass ein Monitoring im Bereich Fledermäuse erfolgt ist. Beiratsmitglied Straube bittet um Akteneinsicht. Von Seiten der Verwaltung wird ihm mitgeteilt, dass die Immissionsschutzbehörde Genehmigungsbehörde ist.
- c) Beiratsmitglied Straube spricht nochmal die Kartierungsarbeiten (Punkt 1 der Liste der Befreiungen) an. Er bittet die UNB, den Naturschutzbeirat generell über durchgeführte Kartierungsarbeiten o. ä. zu informieren.

Beiratsvorsitzender Schmitz beendet um 19.05 Uhr die Sitzung.



Schmitz
(Vorsitzender)



Kapell
(Schriftführer)